

**Gesetze und Verordnungen  
betreffend die deutsche  
Kulturselbstverwaltung**

---

Reval  
Estländische Druckerei A.-G. (vorm. J. H. Gressel)  
1926

**Gesetze und Verordnungen  
betreffend die deutsche  
Kulturselbstverwaltung**

---

Reval  
Estländische Druckerei A.-G. (vorm. J. H. Gressel)  
1926

## I.

# Gesetz über die Kultur-Selbstverwaltung der Minoritäten.

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 31/32 — 1925.)

In Erfüllung des § 21 des Grundgesetzes werden die Körperschaften der Kultur-Selbstverwaltung der Minoritäten zeitweilig bis zur Einführung eines entsprechenden Spezialgesetzes auf folgenden Grundlagen organisiert:

§ 1. Die Selbstverwaltungskörperschaften der Minoritäten werden auf den Grundlagen errichtet, die sich in den §§ 5, 11, 13 und 14 der Beilage zum Gesetz über die Einführung der Selbstverwaltung vom 22. Juni 1917 (Sjobr. Ufak. i Rosp. Prvit. Nr. 173 vom 28. Juli 1917, Art. 953) und in der auf Grund des § 4 der Beilage zu diesem Gesetze am 10. August 1917 vom Estländischen Landesrate (maanõukogu) angenommenen Hausordnung für die Kreisräte, sowie im Gesetz über die zeitweilige Überwachung der Selbstverwaltung vom 11. Oktober 1919 (Staatsanzeiger Nr. 78 — 1919) finden. Bei Erfüllung der Aufgaben ihres Wirkungskreises unterliegen die Körperschaften der völkischen Kultur-Selbstverwaltung den Bestimmungen der geltenden Gesetze auf gleicher Basis wie die lokalen Selbstverwaltungen.\*)

\*) Die im § 1 angeführten Gesetze finden sich im Anhang.

**Anmerkung.** Falls die obengenannten Gesetze vervollständigt oder verändert werden, so haben diese Vervollständigungen und Veränderungen in den entsprechenden Abschnitten auch für die Kultur-Selbstverwaltungen der Minoritäten Geltung.

§ 2. In den Kompetenzkreis der Kultur-Selbstverwaltungskörperschaften der Minoritäten gehört:

- a) die Organisation, Verwaltung und Überwachung der öffentlichen und privaten muttersprachlichen Lehranstalten der entsprechenden Minorität.
- b) die Fürsorge für die übrigen Kulturaufgaben der entsprechenden Minorität und die Verwaltung der hierzu ins Leben gerufenen Anstalten und Unternehmungen.

**Anmerkung.** Die Frage der Wohlfahrt der Minoritäten wird durch ein Spezialgesetz geregelt.

§ 3. Die Selbstverwaltungskörperschaft der Minoritäten hat das Recht, für ihre Glieder verbindliche Verordnungen auf den im § 2 genannten Gebieten zu erlassen in der im § 7 der Beilage zum Gesetz über die Einführung der Selbstverwaltung (Sobr. Usak. i Rasp. Prawit. Nr. 173, Art. 953) vorgesehenen Ordnung.

§ 4. Das öffentliche Schulnetz der Minoritäten wird von der entsprechenden Kreis- oder Stadt-Selbstverwaltung und der Kultur-Selbstverwaltung der entsprechenden Minoritäten gemeinsam ausgearbeitet und auf Antrag des Unterrichtsministers von der Staatsregierung bestätigt. Wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet die Staatsregierung die Angelegenheit endgültig.

Die zur Zeit der Tätigkeitsöffnung der Kultur-Selbstverwaltungen der Minoritäten bestehenden muttersprachlichen öffentlichen Schulen der Mi-

noritäten werden den Kultur-Selbstverwaltungen der entsprechenden Minoritäten unter Beibehaltung des Charakters und der Rechte dieser Lehranstalten übergeben.

Bei Eröffnung oder Übergabe von öffentlichen Schulen an die Kultur-Selbstverwaltungsinstitutionen der Minoritäten bestätigt die Staatsregierung die zum Unterhalte dieser Schulen bestimmten Geldsummen und anderen Verpflichtungen, welche die lokalen Selbstverwaltungen zu tragen haben.

*Anmerkung.* Wenn öffentliche Minderheitsschulen zu Nutzen von Angehörigen einer Minorität, die in den Grenzen mehrerer lokaler Selbstverwaltungen leben, eröffnet werden, so können die genannten Selbstverwaltungen sich zur Bestreitung der Unkosten vereinigen. Wenn die Selbstverwaltungen zu keiner Einigung gelangen, so setzt den auf jede Selbstverwaltung entfallenden Teil zwischen Gemeinden die Kreisverwaltung zwischen Kreisen und Städten die Staatsregierung fest.

§ 5. Die Organe der Kultur-Selbstverwaltung der Minoritäten sind der Kulturrat und die Kultur-Selbstverwaltung der entsprechenden Nationalität. Ihr Sitz ist die Hauptstadt des Freistaates.

Zur Lösung und Ordnung von lokalen Fragen werden vom Kulturrate örtliche Kulturkuratorien ins Leben gerufen, deren Tätigkeitsgebiet der Kreis mit den Städten ist.

Mit Bestätigung der Staatsregierung kann für mehrere Kreise ein gemeinsames Kulturkuratorium ins Leben gerufen werden.

§ 6. Die finanziellen Grundlagen der Kultur-Selbstverwaltungskörperschaften der Minoritäten sind:

a) die laut Gesetz vom Staate übernommenen Unkosten und Verpflichtungen gegenüber den öffentlichen Elementar- und Mittelschulen;

b) die Geldsummen und anderen mit dem Unterhalt der öffentlichen Mittel- und Elementarschulen verbundenen Verpflichtungen der lokalen Selbstverwaltungen, soweit und auf der Grundlage, wie sie laut Gesetz ihnen auferlegt sind;

c) die Unterstützungssummen des Staates und der Selbstverwaltungen für Kulturzwecke;

d) öffentliche Steuern, die nötigenfalls vom Kulturrat den Gliedern der entsprechenden Minoritäten auferlegt werden, in der Höhe und auf den Grundlagen, wie sie im Voranschlage vorgesehen sind und auf gemeinsamen Antrag des Finanz- und Unterrichtsministers von der Staatsregierung bestätigt werden;

e) Schenkungen, Sammlungen, Stiftungen, Erbschaften und Einkommen aus eigenem Vermögen oder Unternehmungen.

§ 7. Die lokalen Selbstverwaltungen werden in bezug auf die Glieder der Minoritäten von den Bildungsverpflichtungen befreit, welche nach diesem Gesetz auf die Kultur-Selbstverwaltung der entsprechenden Minorität übergegangen sind.

§ 8. Als Minoritäten im Sinne dieses Gesetzes gelten das deutsche, russische und schwedische Volk, sowie diejenigen auf estländischem Territorium lebenden Minoritäten, deren Gesamtzahl nicht kleiner als 3000 ist.

§ 9. Die Zugehörigkeit zur Selbstverwaltungskörperschaft der entsprechenden Minorität wird durch das Nationalregister festgestellt, in welches sich estländische Staatsbürger der in § 8 genannten Nationalitäten aufnehmen lassen können, welche mindestens 18 Jahre alt sind.

Die Kinder bis zum Alter von 18 Jahren der registrierten Glieder einer Minorität gelten nach ihren Eltern als zur Minorität gehörig. Wenn die Eltern verschiedener Nationalität sind, so wird die Nationalität der Kinder nach gemeinsamem Wunsch der Eltern bestimmt. Wenn eine Einigung nicht erzielt wird, so gehört das Kind zur Nationalität des Vaters.

Die minderjährigen Kinder von Angehörigen der Minorität, welche das 18. Jahr erreicht haben, gelten nicht als zur entsprechenden Minorität gehörig, falls sie sich nicht im Laufe eines Jahres registriert haben.

§ 10. Aus dem Nationalregister werden die Glieder der Minorität gestrichen, welche

- a) durch den Tod ausscheiden;
- b) aus der estländischen Staatsbürgerschaft ausscheiden;
- c) auf eigenen Wunsch aus der Selbstverwaltungskörperschaft der Minorität ausscheiden.

Anmerkung 1. Die auf Grund der Pkt. Pkt. b und c ausscheidenden Glieder der Minorität sind verpflichtet, die auf ihnen als Glieder der Minorität lastenden finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des Budgetjahres zu erfüllen. Im Falle des Ausscheidens auf eigenen Wunsch ist dieses mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung 2. Die Kultur-Selbstverwaltungen der Minoritäten haben das Recht die Neuregistrierung (§ 9) auf Grund des Pkt. c ausgeschiedenen Glieder zu verweigern.

§ 11. Als stimmberechtigte Glieder der Minorität gelten die volljährigen zur Teilnahme an den Wahlen in die Vertreterversammlungen der Selbst-

verwaltungen berechtigten Bürger, welche im Nationalregister verzeichnet sind.

§ 12. Durch die Teilnahme an der völkischen Kultur-Selbstverwaltung werden die Glieder der Minoritäten weder von ihren allgemeinen Bürgerpflichten noch von ihren Verpflichtungen den lokalen Selbstverwaltungen gegenüber befreit.

§ 13. Wenn Glieder der Minoritäten aus zwingenden Gründen oder mit Einverständnis der Kulturverwaltung der entsprechenden Minorität allgemeine Anstalten des Staates oder der lokalen Selbstverwaltungen auf Gebieten benutzen, die den Kulturselbstverwaltungskörperschaften der Minoritäten anvertraut sind und für welche die letzteren in der Ordnung des § 6 Pkt. a, b, c Unterhalts- oder Unterstützungssummen erhalten, so sind die Kultur-Selbstverwaltungen der Minoritäten verpflichtet, die daraus entstehenden Unkosten zu tragen.

§ 14. Auf Beschluß der Staatsregierung kann der Kulturrat aufgelöst werden. Die Neuwahlen werden im Verlaufe von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Auflösung, zu Ende geführt. In der Zwischenzeit erfüllen die Exekutivorgane des aufgelösten Kulturrats ihre Pflichten weiter.

§ 15. Die Kultur-Selbstverwaltungskörperschaften der Minoritäten beenden ihre Tätigkeit:

a) wenn das vom Kulturrate der entsprechenden Minoritäten mit einer Majorität von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Glieder für nötig befunden ist;

b) wenn die Zahl der Glieder der Minorität unter 3000 sinkt oder die Zahl der im Nationalregister verzeichneten volljährigen Bürger unter die Hälfte der zur letzten Volkszählung festgestellten Anzahl volljährigen Bürger der entsprechenden Minorität überhaupt sinkt.

Die Beendigung der Tätigkeit geschieht auf Grund von Verordnungen der Staatsregierung.

§ 16. Minoritäten, welche Kultur-Selbstverwaltungskörperschaften ins Leben rufen wollen, teilen solches durch ihre Volksvertreter oder ihre kulturellen Organisationen der Staatsregierung mit.

§ 17. Zur Durchführung der Wahlen zum ersten Kulturrat verpflichtet die Staatsregierung im Verlaufe von 2 Wochen nach Eingang einer Mitteilung lt. § 16 diejenigen Selbstverwaltungsinstitutionen, welche die Listen der stimmberechtigten Staatsbürger führen, im Verlaufe von einem Monat nach Eingang der entsprechenden Vorschrift ein spezielles Register aller stimmberechtigten Glieder der entsprechenden Minorität zusammenzustellen auf Grund der den Selbstverwaltungen zur Verfügung stehenden Daten, sowie von Erklärungen einzelner Staatsbürger über ihre Nationalität.

Anmerkung 1. Die Regierung und der Vorsitzende des Hauptwahlkomitees (§ 19) können in jede Institution, welche die Wählerlisten zusammenstellt, ihre Vertreter ernennen.

Anmerkung 2. Die ungefähre Kopfzahl der entsprechenden Minorität in den einzelnen Gemeinden in Betracht ziehend, kann die Staatsregierung im Verordnungswege die im § 17 vorgesehene Verpflichtung an Stelle der Gemeindeverwaltungen anderen Selbstverwaltungen übertragen.

§ 18. Jeder in das Wahlregister einer Minorität aufgenommene Bürger hat das Recht, sich im Laufe von zwei Monaten vom Tage der Publikation des Registers gerechnet, streichen zu lassen. Die Wahlen beginnen nach Ablauf dieser Frist. Die aus dem Wahlregister nicht gestrichenen

Bürger werden in das im § 9 verzeichnete Nationalregister eingetragen.

§ 19. Wenn die Zahl der nach Ablauf der im § 18 vorgesehenen Frist in Grundlage des § 17 registrierten volljährigen Bürger der entsprechenden Minorität weniger als die Hälfte der bei der letzten Volkszählung festgestellten volljährigen Bürger der entsprechenden Nationalität beträgt, so werden keine Wahlen ausgeschrieben und die Minorität kann erst nach Ablauf von drei Jahren den im § 16 erwähnten Antrag von neuem stellen.

§ 20. Klagen in Sachen der Zusammenstellung der Wählerlisten werden analog den Klagen in Sachen der Listen der stimmberechtigten Staatsbürger geführt (§ 24).

§ 21. Zur Ausschreibung, Aufsicht und Ordnung der Wahlen wird für jede Nationalität, von welcher eine Willensäußerung in der Ordnung des § 16 eingelaufen ist, ein Hauptkomitee begründet, welches aus einem Vorsitzenden, der zur entsprechenden Minorität gehören muß, einem richterlichen Gliede nach Bestimmung der Gerichtspalate und einem Gliede nach Bestimmung der Staatsregierung besteht. Der Kandidat für den Vorsitzenden wird der Staatsregierung zugleich mit der Mitteilung in der Ordnung des § 16 zur Bestätigung vorgestellt.

§ 22. Die Anzahl der Glieder der Kulturräte der Minorität wird auf Antrag des entsprechenden Hauptkomitees von der Staatsregierung festgesetzt, doch darf sie nicht kleiner als 20 und nicht größer als 60 sein.

§ 23. Auf Grund von Projekten des Hauptkomitees und auf Antrag des Innenministers befähigt die Staatsregierung die Verordnungen für die Wahlen des Kulturrates der Minorität,

die Wahlkreise und die Anzahl der Glieder der ersten Kulturräte für die einzelnen Wahlkreise und begründet zur Durchführung der Wahlen die nötigen örtlichen Wahlkomitees.

§ 24. Die Wahlen werden in jedem Wahlkreise auf derselben Grundlage, wie die Wahlen der Kreisräte ausgeführt. Der Kulturrat wird auf 3 Jahre gewählt. Klagen in Wahlangelegenheiten werden auf derselben Grundlage geführt, wie bei den Wahlen der Kreisräte. Die Wahlergebnisse werden vom Hauptkomitee im „Staatsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 25. Wenn an den Wahlen weniger als die Hälfte der in den Wählerlisten der entsprechenden Minorität verzeichneten Staatsbürger teilgenommen haben, wird der Kulturrat nicht zusammenberufen und die Minorität kann erst nach Ablauf von drei Jahren von neuem eine im § 16 bezeichnete Mitteilung vorstellen.

§ 26. Wenn an den Wahlen mehr als 50% der Stimmberechtigten teilgenommen haben (§ 11), so beruft der Vorsitzende des Hauptkomitees spätestens 2 Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse den Kulturrat ein, eröffnet ihn und leitet ihn bis zur Wahl des Präsidiums, wonach die Pflichten des Hauptkomitees erlöschen.

§ 27. Der Kulturrat beschließt vor allem, ob er auf Grundlage dieses Gesetzes und der auf Grund dieses von der Staatsregierung erlassenen Verordnungen die Kultur-Selbstverwaltung verwirklichen will. Im Falle, daß mit zwei Dritteln Majorität der gesetzlichen Zahl der Glieder des Kulturrats beschlossen wird, die Kultur-Selbstverwaltung ins Leben zu rufen, erklärt die Staatsregierung nach entsprechender Mitteilung des Kulturrats die Tätigkeit der Kultur-Selbstverwaltung der entsprechenden Minorität für eröffnet.

Wenn aber der Beschluß mit einer geringeren Majorität gefaßt worden ist, oder beschloffen worden ist, auf die Kultur-Selbstverwaltung zu verzichten, so löst sich der Kulturrat auf und die Minorität kann erst nach Ablauf von drei Jahren den im § 16 erwähnten Antrag stellen.

§ 28. Die mit der Zusammenstellung und Führung der Wählerlisten für die ersten Wahlen verbundenen Unkosten trägt die entsprechende Selbstverwaltung, während die Unkosten der Organisation und Durchführung der ersten Wahlen in den Kulturrat der Staat zu tragen hat.

Die Kosten der weiteren Wahlen sowie der Neuwahlen hat die entsprechende Minorität zu tragen.

§ 29. Alle Verordnungen, welche nötig sind, um die Kultur-Selbstverwaltungskörperschaften der Minoritäten ins Leben zu rufen, veröffentlicht die Staatsregierung im Verlaufe von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 30. Die Staatsregierung erläßt die nötigen Verordnungen, um die Kultur-Selbstverwaltungskörperschaften der Minoritäten auf obigen Grundlagen ins Leben zu rufen, zur Veranlagung der Register ihrer Glieder sowie auch zur Erfüllung der auf sie bezüglichen Gesetze und zur näheren Ausführung der in ihnen festgelegten Grundzüge der völkischen Institutionen und zur Überwachung der Tätigkeit derselben, erforderlichenfalls für jede Minorität gesondert.

§ 31. Die Staatsregierung hat das Recht im Verordnungswege entsprechend den Grundzügen dieses Gesetzes eine nationalkulturelle Selbstverwaltung für die Staatsbürger estnischer Nationalität in den Administrativgrenzen derjenigen lokalen Selbstverwaltungen einzurichten, wo ein Minoritätsvolk in der Mehrheit ist.

## Motivenbericht. \*)

Der Umstand, daß nur in wenigen Staaten alle Staatsbürger zu ein- und derselben Nationalität gehören und daß die Staatsgrenzen nur in einigen Ausnahmefällen genau mit den Sprachgrenzen übereinstimmen, hat das Minoritätenproblem in den Vordergrund gestellt. Noch kürzlich wurde dieses Problem, z. B. in Rußland, als Problem der „Fremdvölker“ angesehen und versucht, es in primitiver Weise auf rein machtpolitischen Wegen, durch Unterdrückung oder relative Bevorzugung, zu lösen. Die stets wachsende Einsicht, daß jede Nationalität ein natürliches Recht auf Schutz, Anerkennung seiner staatlichen Bedeutung und auf feste Verankerung dieser Forderung besitzt, hat die Minoritätenfrage im Laufe des letzten Jahrzehnte von Jahr zu Jahr immer mehr von rein machtpolitischen Boden auf den rechtspolitischen übergeführt. Dadurch ist sowohl im Völkerrecht als auch im Staatsrecht ein neues wichtiges Gebiet geschaffen worden, an welchem wohl kein europäischer Staat seine Mitarbeit versagen dürfe. Dieses Rechtsgebiet umfaßt verschiedene Fragen des Minoritätenschutzes, darunter auch die Frage der Sicherstellung des ungestörten kulturellen Eigenlebens, welche zweifellos den Eckstein des Problems bilden. Wenn der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger gelten soll, so müssen die zu ei-

\*) Da der Motivenbericht (estn. abgedruckt: II Riigiloogu protokollid, 7. istangjärg 1925 a., protokollide lisad S. 209 ff.) von der Allgemeinen Kommission der estl. Staatsversammlung mit der Gesetzbvorlage dem Plenum eingereicht wurde, führt der estnische Text die Numeration der einzelnen Paragraphen nach der Vorlage, in vorliegender Übersetzung werden die Paragraphen nach dem angenommenen Gesetz genannt.

ner Minorität gehörigen Staatsbürger, d. h. jede nicht zum Majoritätsvolke gehörige Gruppe, die den Willen und die Fähigkeit zu kulturellem Eigenleben hat, auch dieselben national-kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten haben, wie das Majoritätsvolk, dem die Entwicklung seiner völkischen Eigenart schon durch seine eigenen staatlichen Organe gesichert ist. Es ist ja eine unbestreitbare Tatsache, daß kein Volk die kulturellen Bedürfnisse eines anderen Kulturvolkes ebenso gut erkennen und befriedigen kann, wie dieses selbst.

Unser

### Grundgesetz

gibt die wichtigsten Grundsätze zur staatsrechtlichen Lösung dieses Problems im angeführtem Sinne.

Hier sind die §§ 6, 12, 20, 21, 22 und 23 zu berücksichtigen. Von diesen setzen §§ 6 und 20 die grundsätzlichen Ausgangspunkte zur Lösung der Nationalitätenfrage in Estland fest und zwar:

§ 6. „Alle estländischen Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Es kann keine öffentlichrechtlichen Vorrechte oder Benachteiligungen geben, die von der Geburt, Konfession, dem Geschlecht, dem Stande oder der Nationalität abhängen,“ und

§ 20. „Jeder estländische Staatsbürger ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität, falls eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, geschieht das in gesetzlich vorgesehener Ordnung.“

Die §§ 12, 21, 22 u. 23 setzen die speziellen Rechte der völkischen Minoritäten fest. So heißt es:

Im § 12 unter anderem: „Den völkischen Minoritäten wird der muttersprachliche Unterricht garantiert“,

im § 22 unter anderem: „In den Orten, wo die Majorität der Einwohner nicht zur estnischen sondern zu einer örtlichen Minorität nationalität ge-

hört, kann die Geschäftssprache der örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen die Sprache dieser örtlichen Minorität sein, wobei jeder das Recht hat in diesen Institutionen die Staatssprache anzuwenden, usw.",

§ 23 bestimmt: „Die Staatsbürger der deutschen, russischen und schwedischen Nationalität haben das Recht sich schriftlich in ihrer Sprache an die staatlichen Institutionen zu wenden. Der Gebrauch der Sprachen dieser Nationalitäten vor Gericht und in den örtlichen staatlichen Institutionen, sowie auch in den Selbstverwaltungsinstitutionen, wird durch ein Spezialgesetz im einzelnen festgesetzt.“

Der § 21 berührt endlich die Frage des kulturellen Lebens der Minoritäten im allgemeinen und lautet folgendermaßen:

„Die Angehörigen der innerhalb der Grenzen Estlands wohnenden völkischen Minoritäten können zur Wahrung ihrer völkischen Kultur- und Fürsorgeinteressen diesbezügliche autonome Institutionen ins Leben rufen soweit diese den Staatsinteressen nicht zuwiderlaufen“.

Der § 21 des Grundgesetzes bildet die Grundlage zum vorliegenden Gesetz, durch welches das Versprechen des Grundgesetzes jetzt seine vorläufige Erfüllung finden soll. Dabei ist im wesentlichen dieselbe Form zur Grundlage genommen, wie sie von der ersten Staatsversammlung durch Annahme des gleichnamigen Gesetzprojektes in erster Lesung gutgeheißen worden ist.

Als Grundlage der Verhandlungen hat die Allgemeine Kommission das von der Regierung eingebrachte Projekt genommen. Auf Antrag der entsprechenden Subkommission hat sich die Allgemeine Kommission dem im Motivenbericht des Regierungsjekttes vorgebrachten Standpunkt angeschlossen. Bei Ausarbeitung des Gesetzprojektes

hatte sich die Kommission folgende wichtigste konstruktive und inhaltliche

### Grundgedanken

zur Richtlinie genommen, die im folgenden kurz zusammengefaßt sind:

In Anbetracht des Umstandes, daß Estland hier als erster Staat in der Welt einen neuen staatsrechtlichen Weg beschreitet, auf welchem kein einziges Vorbild zu finden ist, an welches man sich halten könnte, muß das Gesetz einen zeitweiligen Charakter und zugleich auch den eines „Rahmengesetzes“ tragen.

Das Gesetz muß alle Minoritätē Estlands auf eine gleiche Grundlage stellen, d. h. es muß für alle Minoritäten die gleiche Geltung haben, und muß ihnen dieselben kulturellen Entwicklungsmöglichkeiten bieten, wie sie das Mehrheitsvolk hat.

Die Kulturautonomie ist staatsrechtlich als Selbstverwaltung gedacht und zwar als soziale Selbstverwaltung.

Daher muß sie rechtlich unter Aufsicht des Staates stehen, und muß sowohl zum Schutze der Staatsinteressen, als auch zur Erfüllung der dieser Selbstverwaltung auferlegten Pflichten im analogem Sinn, wie die territorialen Selbstverwaltungen (vergl. Grundgesetz §§ 75, 76), den Charakter einer öffentlichen staatlichen Institution tragen.

Die Selbstverwaltung der Minorität muß unbedingt auf dem Personalrecht und nicht auf dem Territorialrecht beruhen, denn sie soll die Selbstverwaltung einer völkischen und nicht einer örtlichen Gemeinschaft sein.

Sowohl im Lebensinteresse des Staates, als auch im Interesse der unbehinderten kulturellen Entwicklung der Minorität will dieses Gesetz die Kulturaufgaben der Minorität durchaus von ihren

politischen Forderungen unterscheiden; dieses wird durch genaue Abgrenzung des Kompetenzkreises der völkischen Selbstverwaltung und durch das der Regierung verliehene Recht im Falle der Kompetenzüberschreitung den Kulturrat aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben angestrebt.

Nach Auffassung der Kommission ist der Begriff der „Nationalität“ im Sinne dieses Gesetzes vom objektiven Begriff „Volk“ (Staatsvolk, d. h. die Zusammenfassung aller Staatsbürger) und „Rasse“ (d. h. Blutverwandtschaft) zu trennen. Nach Auffassung der Kommission ist zur Grundlage des Projektes ein solcher Begriff der Nationalität genommen worden, daß die Feststellung der Nationalität jedes einzelnen Staatsbürgers durch freies Bekenntnis der Person selbst zu einer bestimmten völkischen Kulturgemeinschaft geschieht.

Der Begriff der „völkischen Minorität“ im staatsrechtlichen Sinne dieses Gesetzes, besteht nach Auffassung der Kommission aus allen den Staatsbürgern, welche in das entsprechende Nationalregister aufgenommen sind.

Nach seiner

### Konstruktion

Kann man dieses Gesetz in fünf Abschnitte teilen, deren Inhalt wie folgt zu bestimmen wäre:

1. Die allgemeinen Grundbestimmungen (§ 1 bis 8).
2. Das Nationalregister und die Unterordnung der Staatsbürger unter die völkische Selbstverwaltung (§ 9—12).
3. Auflösung des Kulturrats und Beendigung der Tätigkeit der Selbstverwaltung (§ 14, 15).
4. Die Wahlen und der Zusammentritt des ersten Kulturrats (§ 16—28).

5. Die Verordnungen der Staatsregierung (§ 29—31).

Bei Beurteilung der Frage, welche der bei uns bestehenden Selbstverwaltungsformen sich am besten für die neue Organisation eigne, blieb die Kommission bei der

### Kreis selbstverwaltung

stehen, welche durch ihren Aufbau, ihre größere Elastizität und territorialen Umfang zur Organisation des Kulturwesens der völkischen Minoritäten geeigneter erscheint, als z. B. die städtische Selbstverwaltung. Dieser grundlegende Gedanke ist im § 1 des Gesetzprojektes näher ausgeführt, wobei zugleich alle für die Selbstverwaltungen gültigen Gesetze und Verordnungen auch auf die völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen bezogen werden. (Kreis selbstverwaltungsgesetz vom 22. Juli 1917 Söbr. Uaf. i Kassp. Brav. Nr. 173 vom 28. Juli 1917 Art. 953 Bril. f Otd. I und Gesetz über die zeitweilige Aufsicht über die Selbstverwaltungen vom 11. Oktober 1919 Teil A und B „Riigi Teataja“ Nr. 78 1919).

Die völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen sind gleich den anderen Selbstverwaltungen öffentlichrechtliche, staatliche Aufgaben erfüllende Institutionen. Daher müssen die für unsere Selbstverwaltungen gültigen Prinzipien ebenso auch bei Schaffung der völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen und Organisation ihre Tätigkeit maßgebend und grundlegend sein. Das gilt besonders für den Aufbau und Wirkungskreis dieser Institutionen, ebenso für ihre Beziehungen zu den anderen staatlichen Institutionen vor allem zur Regierung.

Die Regierung ist, wie in bezug auf die anderen Selbstverwaltungen, so auch hinsichtlich dieser völkischen Selbstverwaltung eine Aufsichtsbehörde und keine vorgeordnete Behörde. Eine Ausnahme von die-

sem Grundgedanken bildet nur die Möglichkeit den Kulturrat aufzulösen. Der Gedanke der Autonomie ist in der rechtlichen Natur der Kreis selbstverwaltung darin zu finden, daß sie innerhalb ihres Kompetenzkreises und der von dem allgemeinen Gesetze gezogenen Grenzen vollkommen frei wird und ihre Beschlüsse und Anordnungen keinerlei Bestätigung bedürfen, sondern nur durch Urteil des Administrativgerichts annulliert werden können.

Wenn die völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen auf Grundlage der für die Kreis selbstverwaltungen geltenden Gesetze organisiert werden, so bedürfen sie auch den Kreisverwaltungen gesetzlich zuerkannten Rechte. Sie erhalten die Rechte einer juristischen Person, das Recht ihre Organe zu bilden und ihre Beamten zu wählen, ebenso erhalten sie die Rechte der Selbstverwaltungsinstitutionen im Gerichtsverfahren, sie sind als öffentlichrechtliche Institutionen von der Stempelsteuer befreit, sie haben das Recht Kanzleigebühren zu erheben usw.

Im Falle, daß die oben genannten für die Selbstverwaltung gültigen Gesetze vervollständigt oder verändert werden, gelten diese Vervollständigungen und Veränderungen auch für die völkischen Selbstverwaltungen, aber natürlich nur in den entsprechenden Teilen, denn die Veränderungen können auch solche Rechtsnormen betreffen, deren Veränderung hinsichtlich der völkischen Selbstverwaltungen — wegen ihres besonderen Charakters — nicht nötig ist.

Gemäß dem in der Einleitung angeführten Grundsätzen gehen die bisher den lokalen Selbstverwaltungen zustehenden gesetzlichen Rechte in bezug auf

#### **die öffentlichen und privaten Schulen**

auf die völkischen Selbstverwaltung über. An Stelle der Stadt- oder Kreis schulverwaltung tritt die

Schulverwaltung der völkischen Selbstverwaltung. Dadurch wird den Minoritäten die einheitliche Organisation des wichtigsten Teils ihres kulturellen Lebens ermöglicht. Der Schulrat der völkischen Selbstverwaltung hätte dem Unterrichtsministerium gegenüber und in den Grenzen der völkischen Selbstverwaltung dieselbe amtliche Stellung, wie die Schulräte der lokalen Selbstverwaltungen. Der völkischen Selbstverwaltung unterstehen alle muttersprachlichen Schulen der Minorität im Sinne des § 12 des Grundgesetzes und der Schulgesetze, nicht aber Schulen mit der Unterrichtssprache einer gewissen Minorität, welche für Schulen einer anderssprachigen Nationalität eingerichtet ist. Denn weil die völkische Selbstverwaltungsinstitutionen nur dann ins Leben gerufen werden, wenn sie mindestens die Hälfte aller Staatsbürger dieser Nationalität umfassen und diese Mehrheit auch immer vorhanden sein muß, so konnte die Kommission es nicht für natürlich halten, daß der Staat neben diesen Institutionen noch andere unterhalten müsse, welche dieselben Aufgaben zu erfüllen hätten. Daher verlieren sowohl der Staat als auch die lokale Selbstverwaltung die Verpflichtung das Schulwesen und Wohlfahrtsangelegenheiten einer Minorität zu organisieren, deren Selbstverwaltungsinstitutionen begründet worden sind. Selbstverständlich bedeutet das aber nicht, daß der Staat die allgemeine Leitung, Aufsicht und Erteilung von Anordnungen hinsichtlich dieser Institutionen aus seinem Machtbereich und seinem Aufgabekreis streicht.

Entsprechend dem § 21 des Grundgesetzes, gehört in den Wirkungsbereich der völkischen Selbstverwaltung ferner das Gebiet der allgemeinen Wohlfahrt, wie auch die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der entsprechenden Minorität außerhalb der Schule (Bibliotheken, Theater, Museen usw.).

Das öffentliche Schulnetz der Minoritäten wird entsprechend der finanziellen Grundlage der völkischen Selbstverwaltung gebildet (§ 6), nach Vereinbarung mit den lokalen Selbstverwaltungen ausgearbeitet und auf Antrag des Unterrichtsministers von der Staatsregierung bestätigt. Wenn aber eine Einigung nicht erzielt wird, so entscheidet die Frage in jedem Falle die Staatsregierung (§ 4).

Die

### Organe der völkischen Selbstverwaltung

sind: der Kulturrat (analog dem Kreisrate) und die Kulturverwaltung (analog der Kreisverwaltung) (§ 5).

Da die rechtliche Grundlage der völkischen Selbstverwaltung nicht das Territorialrecht, sondern das Personalrecht ist und da sie alle auf dem ganzen Territorium des Staates wohnenden Glieder der Minorität umfassen soll, so entsteht die Frage, ob durch diese starke Zentralisation nicht das kulturelle Leben einzelner lokaler Gruppen der Minorität leiden werde. Diese Gefahr wollte der von den Abgeordneten S. Löniszon und S. Jaakson eingebrachte Gesetzentwurf abwenden, in welchem der Gedanke einer vollständigen Dezentralisation folgerichtig durchgeführt ist. Die Allgemeine Kommission hat sich diesen sehr beachtenswerten Gedanken zu eigen gemacht und versucht einen Mittelweg zu finden. Indem sie auf der personalrechtlichen Grundlage verblieb, hat sie die Frage so zu lösen versucht, daß die Interessen der örtlichen Gruppen geschützt seien. Und zwar auf folgendem Wege: 1. Die Wahlen in den Kulturrat finden nach territorialen Wahlkreisen statt (§ 23 und 24), dadurch wird der Kulturrat zur Versammlung der örtlichen Vertreter und es wird ein natürliches Band zwischen dem Zentrum und den örtl. Gruppen

geschaffen; 2. Zur Lösung von Fragen örtlicher Natur und zu örtlichen Anordnungen kann der Kulturrat örtliche Kulturkuratorien errichten, in welche nach Ansicht der allgemeinen Kommission vor allem die Vertreter des entsprechenden lokalen Bezirkes im Kulturrate gewählt werden sollten. Entsprechende nähere Bestimmungen des Gesetzes würden schon die engere Organisation der Selbstverwaltung berühren, während vorauszusetzen ist, daß sie selbst eine zweckmäßige Dezentralisation ihrer Organe durchzuführen wird, wozu ihnen das Kreis-selbstverwaltungsgesetz vollkommene Möglichkeit bietet.

Die

### finanziellen Grundlagen

der völkischen Selbstverwaltung (§ 6) sind von der Allgemeinen Kommission ebenso festgesetzt worden, wie von der ersten Staatsversammlung und wie es auch alle drei der zweiten Staatsversammlung eingebrachten Entwürfe vorgesehen haben. Eine andere Lösung dieser Frage würde die Notwendigkeit hervorrufen, die jetzt günstigen Grundnormen zu verändern, was an und für sich nicht leicht ist. Ebenso ist es schwer vorauszusehen, welche Folgen eine oder die andere neue Berechnungsweise haben würde; sie könnten leicht zur Ungerechtigkeit für die eine oder andere Seite werden. In dem Maße, wie die Verpflichtungen den neuen Selbstverwaltungen übergeben werden, werden die lokalen Selbstverwaltungen von ihren entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Gliedern der Minoritäten befreit (§ 7). Wenn letztere aber trotzdem aus zwingenden Gründen oder mit Einwilligung der völkischen Selbstverwaltung allgemeine Institutionen benutzen, so hat die Minorität die hieraus entstehenden Unkosten zu tragen (§ 13).

Als

### völkische Minoritäten im Sinne dieses Gesetzes

gelten vor allem die im § 23 des Grundgesetzes genannte deutsche, russische und schwedische Nationalität und ferner auch alle anderen Minoritätsnationalitäten, deren Gesamtzahl nicht unter 4000 \*) ist (8). Die Autonomie auf die im § 23 des Grundgesetzes genannten Nationalitäten zu beschränken liegt kein Grund vor, denn der § 21 des Grundgesetzes, der von den autonomen Institutionen der völkischen Minoritäten handelt, zählt die Nationalitäten nicht auf, welche berechtigt wären autonome Institutionen ins Leben zu rufen.

Die Zugehörigkeit zu einer völkischen Selbstverwaltung wird durch ein

#### Nationalregister

festgestellt (§ 9), denn wie könnte sonst bestimmt werden, wer das Wahlrecht in die Institutionen der Minoritäten hat? Wie könnte sonst die Steuerpflichtung der Glieder der Minorität reguliert werden? Wie könnte bestimmt werden, wer das Recht hat, an den Aufgaben der Minoritäten, den Kulturellen- und Wohlfahrtsinstitutionen teilzuhaben.

Die Aufnahme in das Nationalregister geschieht frei auf Grund des Prinzips des völkischen Bekenntnisses von Staatsbürgern, die mindestens 18 Jahre alt sind, d. h. solchen, die das Recht haben ihre Staatszugehörigkeit zu wählen. Dasselbe Recht, seine Nationalität zu wählen, gibt das Gesetz auch den 18jährigen Kindern der Glieder der

---

\*) Im Gesetz ist der Norm auf 3000 herabgemindert worden.

Minorität (§ 9). Da die Mehrheit der Allgemeinen Kommission an dem Standpunkt festhielt, daß der Austritt aus dem Minoritätswolke freizustellen sei, weil ein Verbot die im Grundgesetz vorgesehene Freiheit der Wahl der Nationalität einschränken würde, so sieht das Gesetz die Möglichkeit eines jederzeitigen Austrittes vor (§ 10, Anm. 1), wobei die materiellen Verpflichtungen des Austrittenden bis zum Schlusse des Budgetjahres fort-dauern.

Damit aber der Eintritt in eine Minorität und das Austrittsrecht nicht zum Spielball unbestimmter Stimmungen werde, ist den Selbstverwaltungen das Recht gegeben, einmal ausgetretenen Bürgern die Neuregistrierung zu versagen. (§ 10, Anm. 2.)

Da laut § 6 die bisherigen finanziellen Verpflichtungen des Staates und der lokalen Selbstverwaltungen fortbestehen, so ist es eine logische Folgerung, daß auch die zu den Minoritäten gehörigen Staatsbürger in vollem Umfange ihre bisherigen allgemeinen Bürgerpflichten so wie auch die finanziellen Verpflichtungen dem Staate und den lokalen Selbstverwaltungen gegenüber weiter zu leisten haben. Sonst wären die Minoritäten in einem privilegierten Zustande (§ 12).

Da die neuen Selbstverwaltungsinstitutionen staatliche Aufgaben erfüllen, hat

### der Staat

das Recht und zugleich die Pflicht, darüber zu machen, daß diese Institutionen ihre Aufgaben erfüllen. Daher ist der Staatsregierung das Recht gegeben, den Kulturrat aufzulösen und Neuwahlen auszusprechen (§ 14). Den Minoritäten wiederum ist aber das Recht verliehen, die Tätigkeit ihrer Selbstverwaltungen auf diesbezüglichen Beschluß

des Kulturrats, der mit zwei Drittel Majorität erfolgen muß, zu beendigen. Desgleichen müssen die Selbstverwaltungen ihre Tätigkeit beendigen, wenn die Anzahl der im Nationalregister verzeichneten Bürger unter die Zahl sinkt, welche zum Inzidenzrufen der Selbstverwaltung nötig ist. (§§ 8, 15 und 19.)

Die

### Wahlregister

des ersten Volksrats werden von den lokalen Selbstverwaltungen auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden und zur Verfügung gestellten Daten zusammengestellt, wobei sie das Material der Volkszählung, die Personalausweise und die Angaben einzelner Bürger über ihre Nationalität berücksichtigen. Die Staatsregierung wie auch der Vorsitzende des Hauptwahlkomitees (welcher laut § 17 zur entsprechenden Minorität gehört), haben das Recht, ihre Vertreter in die lokalen Wahlkomitees, welche die Listen zusammenstellen, zu ernennen.

Um eine doppelte Registrierung zu vermeiden, ist das erste Wahlregister (§ 17) zugleich auch die Grundlage für das erste Nationalregister (§ 9 und 18). Da man darin ein Abweichen vom Prinzip der positiven Option sehen könnte, welches für die Weiterführung des Nationalregisters dauernd gelten bleibt, so haben alle in das Register eingetragene Bürger das Recht, sich im Verlaufe einer genügend langen Frist (2 Monate) aus dem Register streichen zu lassen. Irgendeine Gefahr oder Freiheitsbeschränkung liegt in dieser Bestimmung schon deshalb nicht, weil laut § 10 die in das ständige Nationalregister Eingetragenen jederzeit das Recht haben, sich von dort streichen zu lassen. Andererseits hat diese Zusammenstellungsmethode des er-

sten Nationalregisters nach Ansicht der Kommission zweifellos gewisse gute Seiten. Denn wenn nur die positive Option benutzt würde, so wäre es eine unvermeidliche Folge, daß von seiten einzelner Kreise der Minorität, die an der Durchführung der völkischen Selbstverwaltung interessiert sind, eine scharfe Agitation für den Eintritt einsetzen würde, wobei die Frage auf politisches Gebiet übertragen werden könnte, was nicht wünschenswert ist. Desgleichen bliebe in diesem Falle die Gefahr bestehen, daß infolge einer solchen Agitation bestimmte einzelne Gruppen und Strömungen der entsprechenden Minorität die völkische Selbstverwaltung in ihre Hände bekämen und dadurch in eine privilegierte Stellung gegenüber den übrigen Gliedern ihrer Nationalität gerieten, was auch nicht wünschenswert ist. Wenn dem Gesetzgeber die Durchführung der völkischen Kultur-Selbstverwaltung als zweckmäßig und wünschenswert erscheint, so muß er daran interessiert sein, daß das ganze Minoritätsvolk an der neuen Kultur-Selbstverwaltung teilnimmt und die letztere in dieser Hinsicht sichergestellt ist.

Die folgenden Paragraphen (§§ 19—26) enthalten verhältnismäßig eingehende Bestimmungen über den

### Gang der Wahlen

entsprechend den Kreiswahlen (allgemeines, geheimes, direktes und proporzionales Wahlrecht) und über Zusammentritt des Volksrats, wobei die Aufmerksamkeit besonders auf einen Grundgedanken zu lenken ist. Durch dieses Gesetz werden den Minoritäten wichtige Aufgaben staatlicher Natur übertragen, d. h. die Ordnung ihres gesamten völkischen Kulturlebens wird ihnen übergeben. Das kann aber nur dann mit gutem Erfolge geschehen, und

ist nur dann berechtigt, wenn Sicherheiten dafür vorhanden sind, daß die entsprechende Minorität die durch dieses Gesetz ihr auferlegten Aufgaben ernstlich und mit ernstem Verantwortungsbewußtsein auf sich nimmt. Daher fordert das Gesetz als Vorbedingung für die Tätigkeitseröffnung der völkischen Selbstverwaltung eine Wahlbeteiligung von 50%, eine Beteiligung von 50% an der Registrierung und einen Beschluß des Volksrats mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, so kann die Einführung der Selbstverwaltung erst nach Verlauf von drei Jahren von neuem gefordert werden. (§ 19, 21, 27.)

Das vorliegende Gesetz verzichtet auf Herausgabe eines besonderen Einführungsgesetzes und bevollmächtigt die Regierung die zur Einführung der völkischen Selbstverwaltung nötigen

### **Verordnungen**

herauszugeben (§ 29). In Anbetracht dessen, daß das vorliegende Gesetz seinem Wesen nach ein Rahmengesetz ist, das den Rahmen ausfüllende Bild in seinen wichtigsten Zügen aber schon zu sehen ist, einerseits weil als Grundlage das Kreisverwaltungsgesetz genommen worden ist und andererseits die Grundgedanken festgelegt sind, erläßt die Staatsregierung die nötigen Verordnungen zum Zusammenstellen der Register, zur Bervollständigung der entsprechenden Gesetze, zur näheren Ausführung der auf ihnen beruhenden völkischen Selbstverwaltungsinstitutionen und zur Überwachung ihrer Tätigkeit (§ 30). Da in Estland die Lebensbedingungen der Minoritäten sehr verschiedene sind (die einen siedeln geschlossen, die anderen zerstreut, die einen haben die Majorität in einigen lokalen Selbstverwaltungen, die anderen sind über-

all in der Minorität usw.), ist der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben, entsprechend dem Sinne dieses Gesetzes allgemeine für alle Minoritäten gültige Verordnungen zu erlassen, und nötigenfalls auch einzelne Verordnungen für jede Minorität getrennt (§ 30).

Da wir Selbstverwaltungen haben, in denen eine bestimmte Minorität territorial in der Minorität ist, so hat die Kommission es für nötig befunden, die Interessen der dortigen Staatsbürger estnischer Nationalität zu sichern, weshalb das Projekt der Staatsregierung das Recht gibt, in solchen Selbstverwaltungen die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Bürger estnischer Nationalität nach denselben Grundlagen und Möglichkeiten zu ordnen, wie das vorliegende Projekt sie hinsichtlich der völkischen Minoritäten vorsieht (§ 31).

## II.

### **Regierungs-Berordnung**

über die

### **Organisation der Kulturselbstverwaltung der Minoritäten.**

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 101/102 und die Ergänzung des § 37 im Staatsanzeiger Nr. 199/200 — 1925.)

#### I.

§ 1. Die Aufgaben der Kulturselbstverwaltung einer Minorität sind:

a) die Organisation, Verwaltung und Überwachung der öffentlichen und privaten muttersprachlichen Lehranstalten der betreffenden Minorität in der Republik Estland und

b) die Fürsorge für den übrigen Kulturaufgaben dieser Minorität und die Verwaltung der zu diesem Zweck ins Leben gerufenen Anstalten und Unternehmungen.

§ 2. Die Kulturselbstverwaltung der Minorität hat das Recht auf Grund der geltenden Gesetze Eigentum zu erwerben und zu veräußern, Verträge abzuschließen, Verpflichtungen einzugehen und vor Gericht in ihren Vermögensangelegenheiten als Kläger und Beklagter vorzutreten, unter Berücksichtigung der für die Regierungs-Institutionen geltenden diesbezüglichen Bestimmungen.

§ 3. Die Kulturselbstverwaltung der Minorität erledigt selbständig die in den Grenzen ihrer Befugnisse liegenden Aufgaben, sie unterliegt aber hierbei den geltenden Gesetzen und Regierungsverordnungen auf gleicher Grundlage und in gleicher Ordnung wie die örtlichen Selbstverwaltungen. Die Überwachung der Tätigkeit der Kulturselbstverwaltung der Minorität steht dem Innenminister zu.

§ 4. Die Kulturselbstverwaltung der Minorität hat das Recht, Kanzleigebühren auf den für die Kreiselbstverwaltung geltenden Grundlagen zu erheben.

§ 5. Hinsichtlich der Stempelsteuer und der Postgebühren gelten für die Kulturselbstverwaltung der Minorität dieselben Bestimmungen, wie für die örtlichen Selbstverwaltungen.

§ 6. Die Kulturselbstverwaltung der Minorität führt ein Siegel. Das Siegel trägt das Staatswappen und als Aufschrift die amtliche Bezeichnung der Behörde in der Staatssprache, auf Wunsch auch in der Sprache der betreffenden Minorität, und wird auf Antrag der Kulturverwaltung der betr. Minorität vom Innenminister bestätigt.

## II.

§ 7. Glieder der Kulturselbstverwaltung der Minorität sind alle estländischen Staatsbürger, die in die von dieser Selbstverwaltung zu führenden Nationalregister aufgenommen worden sind.

§ 8. In das Nationalregister können sich alle zur betreffenden Nationalität gehörigen estländischen Staatsbürger, die mindestens 18 Jahre alt sind, aufnehmen lassen.

Kinder bis zum Alter von 18 Jahren von in das Nationalregister Eingetragenen gelten nach ihren Eltern als zur Kulturselbstverwaltung gehörig. Wenn die Eltern verschiedener Nationalität sind oder zwei Kulturselbstverwaltungen angehören, so wird die Zugehörigkeit der Kinder zu einer Kulturselbstverwaltung durch Einigung der Eltern bestimmt. Wenn keine Einigung erzielt wird, so gehört das Kind der Nationalität oder Kulturselbstverwaltung des Vaters an. Die in das Nationalregister aufgenommenen Kinder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, gelten als nicht zur Kulturselbstverwaltung gehörig, wenn sie sich nicht im Laufe eines Jahres haben registrieren lassen.

§ 9. Aus dem Nationalregister wird gestrichen, wer:

- a) durch den Tod ausscheidet;
- b) aus der estländischen Staatsangehörigkeit ausscheidet;
- c) auf eigenen Wunsch aus der Kulturselbstverwaltung austritt.

Das Ausscheiden auf eigenen Wunsch ist mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich anzuzeigen.

**U n m e r k u n g.** Die Kulturselbstverwaltung hat das Recht, den auf Grund des § 9 Punkt c. aus dem Nationalregister Ausgeschiedenen die Wiederaufnahme zu verweigern.

§ 10. Die auf Grund des § 9 P. b und c ausscheidenden Glieder der Kulturselbstverwaltung sind verpflichtet, auf der gleichen Grundlage, wie die Angehörigen der Kulturselbstverwaltung alle finanziellen Verpflichtungen der Kulturselbstverwaltung gegenüber bis zum Ende des Budgetjahres zu erfüllen.

§ 11. Als stimmberechtigte Glieder der Kulturselbstverwaltung gelten die im Nationalregister verzeichneten volljährigen Staatsbürger, die das Recht haben, sich an den Wahlen in die Vertretungskörperschaften der örtlichen Selbstverwaltungen zu beteiligen.

### III.

§ 12. Die Organe der Kulturselbstverwaltung der Minorität sind:

- a) der Kulturrat,
- b) die Kulturverwaltung, und
- c) die örtlichen Kulturkuratorien.

Der Sitz des Kulturrats und der Kulturverwaltung ist die Hauptstadt des Freistaates.

§ 13. Der Kulturrat besteht aus 20—60 Gliedern. Die Zahl der Glieder des ersten Kulturrats setzt die Regierung fest auf Grund eines Entwurfs des Hauptkomitees auf Vorschlag des Innenministers. Der Bestand der nächsten Kulturräte wird von den vorhergehenden Kulturräten bestimmt, bevor ihre Vollmachten erloschen sind.

Der Kulturrat wird auf 3 Jahre gewählt.

§ 14. Die Wahlen der Glieder des Kulturrats erfolgen auf der Grundlage entsprechender Verordnungen, die die Regierung laut §§ 23, 24, des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung der Minoritäten erläßt.

§ 15. Die Glieder des Kulturrats können für die Ausübung ihrer Amtspflichten eine Entschädigung nach Verordnung oder auf Beschluß des Kulturrats erhalten.

§ 16. Die Glieder des Kulturrats können nicht Beamte der Kulturverwaltung sein oder Verträge mit der Kulturverwaltung abschließen. Diese Beschränkung gilt auch für ihre Familienglieder. Über

Ausnahmen beschließt der Kulturrat auf seiner Sitzung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit.

§ 17. Ein Glied des Kulturrats, welches ohne triftige Gründe an drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat, gilt als aus der Zahl der Glieder des Rats ausgeschieden. An seine Stelle tritt der nächste Kandidat in der in der Wahlverordnung für den Kulturrat vorgesehenen Ordnung.

§ 18. Der Kulturrat ist innerhalb seines Kompetenzbereichs das beschließende Organ der Kulturselbstverwaltung. Seiner Beschlußfassung unterliegen alle die die Kulturselbstverwaltung betreffenden Fragen, die Wahl der Exekutiv-Organen und die Überwachung ihrer Tätigkeit. (Hausordnung der Kreisräte § 6.)

§ 19. Die Sitzungen des Kulturrats sind ordentliche und außerordentliche.

§ 20. Die Eröffnungssitzung des Kulturrats leitet bis zur Wahl des Präsidiums der Vorsitzende des Hauptkomitees für die ersten Wahlen in den Kulturrat. Die erste ordentliche Sitzung des Kulturrats beruft das auf der Eröffnungssitzung gewählte Präsidium. Später erfolgt die Einberufung des Kulturrats und die Bestimmung des Termins seines Zusammentritts durch die Kulturverwaltung.

§ 21. Ordentliche Sitzungen des Kulturrats finden wenigstens einmal im Jahr statt.

§ 22. Die außerordentlichen Sitzungen des Kulturrats werden von der Kulturverwaltung auf eigene Initiative oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Ratsglieder oder der Revisionskommission einberufen. In beiden letzteren Fällen muß der Kulturrat nicht später als im Laufe zweier Wochen nach Eingang des Antrages bei der Kulturverwaltung einberufen werden.

§ 23. Eine Sitzung des Kulturrats ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Ratsglieder anwesend ist.

§ 24. Die Sitzungen des Kulturrats sind öffentliche. Um sie für geschlossen zu erklären, ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden erforderlich.

§ 25. Die Termine der Sitzungen des Kulturrats werden öffentlich in der vom Kulturrat bestimmten Weise bekannt gegeben.

Den Ratsgliedern werden namentliche Aufforderungen und die Tagesordnung rechtzeitig nach den von ihnen angegebenen Adressen zugesandt.

§ 26. Die Tagesordnung der Sitzungen des Kulturrats wird von der Kulturverwaltung aufgestellt. Ohne deren Einverständnis können auf der Sitzung keine Angelegenheiten entschieden werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

§ 27. Die Kulturverwaltung setzt Angelegenheiten auf eigene Initiative, sowie auf Antrag örtlicher Selbstverwaltungen, gesellschaftlicher Organisationen, von Gliedern des Kulturrats und von Privatpersonen auf die Tagesordnung der Sitzung des Kulturrats.

Die Kulturverwaltung ist verpflichtet, vom Innen- und Unterrichtsminister vorgestellte An-  
gelegheiten auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 28. Die Beschlüsse des Kulturrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Zwei Drittel Mehrheit des gesetzlichen Bestandes des Kulturrats sind nötig:

1) zur Verwirklichung der Kulturselbstverwaltung. (§ 27 d. Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung.)

2) zur Beendigung der Tätigkeit der Kulturselbstverwaltung. (§ 15 B. 1 d. Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung.)

3) wenn Amtspersonen der Kulturverwaltung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden sollen.

§ 29. Die Beschlussfassung des Kulturrats erfolgt in offener Abstimmung. In geheimer Abstimmung erfolgt die Wahl des Präsidiums des Kulturrats und der Glieder der Kulturverwaltung, die Belohnung von Beamten, die Bestimmung der Gehälter und Unterstützungsgelder.

Auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Glieder des Kulturrats müssen auch andere Fragen in geheimer Abstimmung erledigt werden.

§ 30. Die Sitzungen des Kulturrats leitet der Präsident der Kulturverwaltung oder dessen Gehilfe. Bei deren Abwesenheit wählt der Kulturrat aus seiner Mitte einen Leiter. Die Sitzung wird in solchen Fällen von einem Gliede der Kulturverwaltung oder bei Abwesenheit von solcher vom ältesten anwesenden Gliede des Kulturrats eröffnet.

§ 31. Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Sitzungen liegt dem Vorsitzenden ob. Dieser hat das Recht, die Redner zu unterbrechen, nach zweimaliger Verwarnung ihnen das Wort zu entziehen, den Sitzungsteilnehmern Bemerkungen zu machen, sie zur Ordnung zu rufen, Unterbrechungen der Sitzungen anzusehen und nötigenfalls die Sitzung zu schließen, wenn die Fortsetzung derselben infolge des Verhaltens der Sitzungsteilnehmer oder der Zuhörer unmöglich wird. Wenn im Verlauf der Sitzung Ordnungsstörungen seitens der Zuhörer vorkommen, kann der Vorsitzende die Entfernung des Publikums aus dem Sitzungsraum fordern.

§ 32. Das Protokoll der Sitzungen des Kulturrats wird vom Sekretär des Kulturrats oder seinem Stellvertreter geführt.

Anmerkung. Der Sekretär des Kulturrats kann zugleich auch Sekretär der Kulturverwaltung sein.

§ 33. Das Protokoll einer jeden Sitzung liegt im Sitzungsraum drei Tage lang aus. Im Laufe dieser Zeit haben die Glieder des Kulturrats das Recht, bezüglich der Beschlüsse der Sitzungen und ihrer Reden Bemerkungen und Korrekturen anzubringen.

Anmerkung. Die Protokolle der geschlossenen Sitzungen werden vom Sekretär aufbewahrt, der verpflichtet ist, sie auf Verlangen von Gliedern des Kulturrats im Laufe der in diesem Paragraphen vorgesehenen Zeit ihnen zur Durchsicht, Korrektur und Anbringung von Bemerkungen auszuhandigen.

§ 34. Wenn im Laufe von drei Tagen keine Proteste gegen das Protokoll eingelaufen sind, erklärt das Präsidium der Sitzung des Kulturrats das Protokoll für bestätigt. Pflicht des Präsidiums ist es, das Protokoll entsprechend den eingereichten Bemerkungen zu korrigieren.

§ 35. Zwecks Vorberhandlung einzelner Fragen kann der Kulturrat aus seinen Gliedern Kommissionen bilden.

§ 36. Zur Lösung und Ordnung von lokalen Fragen können vom Kulturrat nach Bedarf örtliche Kulturkuratorien ins Leben gerufen werden, deren Tätigkeitsgebiet der Kreis mit den Städten ist.

Mit Bestätigung der Staatsregierung kann für mehrere Kreise ein gemeinsames Kulturkuratorium ins Leben gerufen werden.

§ 37. Die Kulturkuratorien bestehen aus den in ihrem Tätigkeitsgebiet gewählten Gliedern des

Kulturrats, welche aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Kulturkuratoriums oder ein Präsidium wählen. Wenn die Zahl der im Tätigkeitsgebiet eines Kulturkuratoriums gewählten Glieder des Kulturrats kleiner ist als 3, so ergänzt der Kulturrat den Bestand der Glieder des Kulturkuratoriums bis zur bezeichneten Zahl durch im Tätigkeitsgebiet des Kulturkuratoriums wohnende stimmberechtigte Glieder der Kulturselbstverwaltung.

§ 38. Die Kulturkuratorien handeln auf Grundlage entsprechender Spezialinstruktionen und unterstehen den Beschlüssen des Kulturrats. Diese Instruktionen werden auf Antrag des Innenministers von der Staatsregierung bestätigt.

§ 39. Dem Kulturrat, seinen Kommissionen und den Kulturkuratorien steht das Recht zu zwecks Abgabe von Erläuterungen Experten zu den Sitzungen heranzuziehen.

§ 40. Die Tätigkeit und die Geschäftsführung der Kulturverwaltung und der Kulturkuratorien kontrolliert die Revisionskommission, die vom Kulturrat aus der Zahl seiner Glieder gewählt wird. Die Zahl der Glieder der Revisionskommission wird vom Kulturrat nach Bedarf festgesetzt. Die Revisionskommission hat das Recht, Experten zu ihren Arbeiten heranzuziehen und einzelne Glieder mit Revisionen zu betrauen.

§ 41. Der Kulturrat hat das Recht, auf den im § 1 bezeichneten Gebieten verbindliche Verordnungen zu erlassen, welche für alle Glieder der Kulturselbstverwaltung verpflichtend sind. Diese verbindlichen Verordnungen dürfen zu den geltenden Gesetzen nicht im Gegensatz stehen.

Die verbindlichen Verordnungen stehen unter der Kontrolle des Innenministeriums und werden von dort dem Justizministerium zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger übersandt.

§ 42. Das Exekutivorgan des Kulturrats ist die Kulturverwaltung. (Hausordnung der Kreise-  
räte § 29.)

§ 43. Die Kulturverwaltung besteht aus wenigstens 3 vom Kulturrat gewählten Gliedern.

§ 44. Die Glieder der Kulturverwaltung werden auf der ersten ordentlichen Sitzung des Kulturrats gewählt. Als gewählt gelten die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Ratsglieder erhalten haben.

Gewählt werden können auch Personen, die nicht Glieder des Kulturrats sind, sie müssen aber stimmberechtigte Glieder der Kulturselbstverwaltung sein. Als Glieder der Kulturverwaltung haben sie beratende Stimme auf den Sitzungen des Kulturrats.

§ 45. Die Glieder der Kulturverwaltung werden auf die Dauer der Amtsperiode des Kulturrats gewählt.

Bei Auflösung des Kulturrats erfüllt die Kulturverwaltung ihre Aufgaben, bis die vom neuen Kulturrat gewählte Kulturverwaltung ins Amt tritt.

§ 46. Der Präsident der Kulturverwaltung und sein Gehilfe werden vom Kulturrat aus der Zahl der Glieder der Kulturverwaltung gewählt.

§ 47. Die Geschäftsführung der Kulturverwaltung wird nach Maßgabe der Notwendigkeit in Abteilungen eingeteilt. Vorsitzende der Abteilungen sind die Glieder der Kulturverwaltung.

§ 48. Die Kulturverwaltung ernennt und entläßt die Beamten der Kulturverwaltung.

Der Kulturrat bestimmt auf Vorschlag der Kulturverwaltung ihre Gehälter.

§ 49. Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten hält die Kulturverwaltung nicht seltener als einmal monatlich ordentliche Sitzungen ab. Die

Tage dieser Sitzungen werden von der Kulturverwaltung festgesetzt und auf vom Kulturrat bestimmte Weise öffentlich bekannt gegeben.

*Anmerkung.* Wenn in Dringlichkeitsfällen ein Beschluß der Kulturverwaltung nicht abgewartet werden kann, so hat der Präsident der Kulturverwaltung oder der Vorsitzende der betreffenden Abteilung das Recht, die Angelegenheit auf eigene Verantwortung zu erledigen und dieses auf der nächsten Sitzung der Kulturverwaltung zur Bestätigung oder endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

§ 50. Die Sitzungen der Kulturverwaltung sind beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Gliedern der Kulturverwaltung, unter denen sich der Präsident oder sein Stellvertreter befinden müssen.

§ 51. Die Sitzung wird geleitet vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Wenn beide abwesend sind, von einem der Glieder der Kulturverwaltung, welches die Versammlung für die betreffende Sitzung dazu wählt.

An der Sitzung können mit Einverständnis oder auf Aufforderung der Kulturverwaltung auch Beamte oder andere Sachverständige mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 52. Die Beschlüsse der Kulturverwaltung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung ist offen.

*Anmerkung.* Wahlen von Beamten müssen auf Verlangen einzelner Glieder in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.

§ 53. Das Amt der Glieder der Kulturverwaltung sind Ehrenämter, doch kann auf Beschluß des Kulturrats den Gliedern der Kulturverwaltung eine Arbeitsentschädigung für jede Sitzung oder auf anderer Grundlage bewilligt werden.

§ 54. Der Sekretär der Kulturverwaltung führt die Protokolle der Sitzungen der Kulturverwaltung. Der Sekretär leitet auch die Kanzlei der Kulturverwaltung.

§ 55. Die Kulturselbstverwaltung wird durch die Kulturverwaltung im Verkehr mit Regierungs-, Gerichts-, Selbstverwaltungs- und anderen Institutionen und Personen vertreten.

§ 56. Die allgemeine Überwachung der Geschäftsführung der Kulturverwaltung, der ihr unterstehenden Institutionen und der örtlichen Kulturkuratorien und deren Gesetzmäßigkeit obliegt dem Präsidenten der Kulturverwaltung.

§ 57. Über die innere Geschäftsführung der Kulturverwaltung und über die Verwaltung der Gelder und Vermögensobjekte der Kulturverwaltung erläßt der Kulturrat nach Bedarf besondere Instruktionen.

§ 58. Die Kulturverwaltung verwendet die Geldmittel der Kulturselbstverwaltung in den Grenzen des vom Kulturrat bestätigten Budgets.

Die Zusammenstellung und Durchführung des Budgets und die Abrechnungen über die auf der Grundlage des Budgets gemachten Ausgaben erfolgen auf Grund des gemäß § 12 a der zeitweiligen Staatsverwaltungsordnung von der Staatsregierung am 19. Januar 1920 angenommenen zeitweiligen Gesetzes, über Ausgaben, Einnahmen, Budget und Abrechnungen der Gemeinde- und Kreis selbstverwaltungen.

## IV.

§ 59. Die Kontrolle der Tätigkeit der kulturellen Selbstverwaltung steht dem Innenminister zu, der sie persönlich oder durch Vertreter ausübt.

§ 60. Zur Durchführung der Kontrolle hat der Innenminister das Recht, die Geschäftsführung der Organe der kulturellen Selbstverwaltung jederzeit zu revidieren, von ihnen Erklärungen zu fordern und ebenso zur Sache gehörende Dokumente oder Kopien von ihnen zu verlangen.

Die Protokolle der Sitzungen der Kulturverwaltung oder deren Abschriften werden zur Kontrolle im Laufe von 7 Tagen nach der Sitzung dem Innenminister zugesandt.

Die Überwachung geschieht auf Grundlage des zeitweiligen Gesetzes betreffend die Überwachung der Selbstverwaltungen.

§ 61. Die Regierung kann auf Vorschlag des Innenministers den Kulturrat auflösen. Die Neuwahlen werden im Laufe von drei Monaten nach dem Tage der Auflösung durchgeführt.

## V.

§ 62. Privatpersonen, Vereine und Behörden können bei Verletzung ihrer Privatrechte durch die kulturelle Selbstverwaltung auf allgemeiner Grundlage Forderungen erheben. (Zivilprozessordnung § 1 u. Anmerkung.)

§ 63. Gegen ungesetzliche zur Ausführung gebrachte Beschlüsse des Kulturrats kann im Friedensrichterplenium im Administrativ-Gerichtsverfahren geklagt werden.

§ 64. Gegen gesetzwidrige Verordnungen der Kulturverwaltung kann im Friedensrichterplenium im Administrativ-Gerichtsverfahren geklagt wer-

den; alle anderen Klagen über die Tätigkeit der Kulturverwaltung werden an den Kulturrat gerichtet.

## VI.

§ 65. Die Beendigung der Tätigkeit der kulturellen Selbstverwaltung in den Fällen des § 15 des Gesetzes über die kulturelle Selbstverwaltung erfolgt nach für jeden einzelnen Fall erlassenen entsprechenden Verordnungen der Regierung.

### **Verordnung über die Wahlen in den estländischen deutschen Kulturrat.**

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 101/102 — 1925.)

#### I. Die Wahlkreise und Wahlbezirke.

§ 1. Die Wahlen in den estländischen deutschen Kulturrat erfolgen in zehn Wahlkreisen, die zur Abgabe der Stimmen in Wahlbezirke eingeteilt werden. Die Wahlkreise bilden:

- I. der Kreis Wierland mit den Städten Wesenberg und Narva;
- II. " " Jerwen mit der Stadt Weissenstein;
- III. " " Harrien mit den Städten Reval und Baltischport;
- IV. " " Wieck mit der Stadt Hapsal;
- V. " " Osel mit der Stadt Arensburg;
- VI. Kreis und Stadt Pernau;
- VII. " " " Fellin;
- VIII. " " " Dorpat;
- IX. " " " Walk;
- X. Die Kreise Werro und Petschur mit den Städten Werro und Petschur.

§ 2. Die Wahlbezirke bestimmt der Innenminister auf je 3 Jahre auf Vorschlag der Kulturverwaltung.

*Anmerkung:* Für die Wahlen in den ersten Kulturrat, sowie in den in §§ 25 und 27 des Gesetzes über die Kulturselbstverwaltung der Minoritäten vorgesehenen Fällen werden die Wahlbezirke vom Innenminister auf Vorschlag des Hauptwahlkomitees bestätigt.

## II. Die Institutionen zur Leitung der Wahlen in den Kulturrat.

§ 3. Die Wahlen in den Kulturrat werden geleitet vom Hauptwahlkomitee, den Kreis- und den örtlichen Wahlkomitees.

§ 4. Das Hauptkomitee besteht aus dem Vorsitzenden der Kulturverwaltung als Vorsitzendem, einem richterlichen Gliede auf Ernennung der Gerichtspalate und einem Gliede, welches auf Vorschlag des Innenministers von der Staatsregierung ernannt wird.

*Anmerkung.* Für die Wahlen in den ersten Kulturrat, sowie in den in §§ 25 und 27 des Ges. über die Kulturselbstverwaltung d. Minorit. vorgesehenen Fällen wird der Vorsitzende des Hauptkomitees in der im § 21 des genannten Gesetzes vorgesehenen Ordnung ernannt.

§ 5. Die Aufgaben des Hauptkomitees sind:

1) Die öffentliche Bekanntgabe des Termins für die Wahlen, die Kontrolle über ihren allgemeinen Verlauf und Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen zu ihrer Beschleunigung und Erleichterung;

2) Die Kontrolle darüber, daß die Nationalregister in Ordnung sind;

3) Die Kontrolle darüber, daß die Kreis Komitees ihre Tätigkeit rechtzeitig beginnen.

4) Die Herstellung der Wahlzettel und Umschläge, wie auch ihre Versendung an die Kreis Komitees;

5) Die Herstellung von Protokollblanketts für die Sitzungen der Kreis- und Wahlkomitees und ihre Versendung an die Kreis Komitees;

6) Verfügungen in Sachen des zur Vollziehung der Wahlen bestimmten Kredits;

7) Die Anfertigung eines Verzeichnisses der zu Gliedern des Kulturrats gewählten Personen, die öffentliche Bekanntgabe desselben, sowie die Ausfertigung von entsprechenden Bescheinigungen an die Glieder des Kulturrats;

8) Beförderung des Materials über die Wahlen an die Hauptverwaltung für Selbstverwaltungsangelegenheiten beim Innenministerium.

§ 6. Das Kreis Komitee besteht aus dem Vorsitzenden des örtlichen deutschen Kulturkuratoriums oder dessen Gehilfen als Vorsitzenden und zwei vom selben Kulturkuratorium gewählten Gliedern. Der Sitz des Kreis Komitees ist: für den Wahlkreis Harrien — Reval, für den Wahlkreis Werro-Petschur — Werro, für die übrigen Wahlkreise — die entsprechende Kreisstadt.

Anmerkung. Für die Wahlen in den ersten Kulturrat, sowie in den in §§ 25 und 27 des Ges. über die Kultur-selbstverwaltung d. Minorit. vorgesehenen Fällen, werden die Vorsitzenden und die Glieder der Kreis Komitees vom In-

nenminister auf Vorschlag des Hauptkomitees aus der Zahl der wahlberechtigten Bürger deutscher Nationalität des entsprechenden Wahlkreises ernannt.

§ 7. Nach Einreichung der Kandidatenlisten hat jede Gruppe, die eine Kandidatenliste eingereicht hat, das Recht, von sich aus einen Vertreter als vollberechtigtes Glied in das Kreiskomitee zu entsenden. Als Vertreter gilt eine von den Unterzeichnern besonders bevollmächtigte Person oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, wer die Liste als erster unterzeichnet hat.

§ 8. Die Aufgaben des Kreiskomitees sind:

1) Die Kontrolle darüber, daß die Wahlkomitees ihre Tätigkeit rechtzeitig beginnen;

2) Empfang und Durchsicht der Kandidatenlisten, ihre Nummerierung und öffentliche Ausstellung;

3) Übersendung von Abschriften der Kandidatenlisten an das Hauptkomitee spätestens zwei Tage nach Schluß des Termins für die Eingabe der Kandidatenlisten;

4) Beförderung der vom Hauptkomitee erhaltenen Wahlzettel, Umschläge und Protokollblankette für die Wahlkomitees an die letzteren;

5) Zusammenfassung der Wahlergebnisse, Zusammenstellung der Liste der im entsprechenden Wahlkreise zu Gliedern des Kulturrates Gewählten und Übersendung dieser Liste und des ganzen Wahlmaterials an das Hauptkomitee.

§ 9. Die Wahlkomitees bestehen aus vier vom örtlichen Kulturkuratorium aus der Zahl der im entsprechenden Wahlbezirke wohnenden wahlberechtigten Bürger deutscher Nationalität ernannten Gliedern. Die Glieder des Komitees wählen

sich aus ihrer Zahl einen Vorsitzenden und einen Sekretären.

*Anmerkung.* Für die Wahlen in den ersten Kulturrat, sowie in den in §§ 25 und 27 des Ges. über die Kulturselbstverwaltung d. Minorit. vorgesehenen Fällen werden die Glieder des Wahlkomitees vom Hauptwahlkomitee auf Vorschlag der Kreiskomitees ernannt.

§ 10. Jeder Vertreter einer Kandidatenliste im Kreiskomitee (§ 7) hat das Recht, einen Vertreter der Liste in jedes Wahlkomitee zu ernennen, welcher an den Arbeiten des Komitees als vollberechtigtes Glied teilnimmt.

§ 11. Die Aufgaben des Wahlkomitees sind: Entgegennahme der Wahlzettel, ihre vorläufige Zählung im eigenen Bezirk und ihre Weiterleitung an das Kreiskomitee.

§ 12. Die örtlichen Regierungs- und Selbstverwaltungsinstitutionen müssen dem Hauptkomitee, den Kreis- und den örtlichen Wahlkomitees bei Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung auferlegten Aufgaben behilflich sein.

### III. Die Wahlberechtigung und die Wählerlisten.

§ 13. Jeder Bürger, der in das deutsche Nationalregister eingetragen ist und das Wahlrecht zu den entsprechenden Kommunalwahlen hat, hat das Recht an den Wahlen in den Kulturrat teilzunehmen und sich dorthin wählen zu lassen. An den Wahlen nimmt er in dem Wahlbezirke teil, wo er im Nationalregister verzeichnet ist.

*Anmerkung.* Die Nationalregister werden auf Grund einer Spezialverordnung der Staatsregierung geführt.

§ 14. Die Wählerlisten werden von den örtlichen Kulturkuratorien zusammengestellt.

Anmerkung 1. Die Wählerlisten für die Wahlen in den ersten estländischen deutschen Kulturrat werden entsprechend der Verordnung der Staatsregierung vom 17. April 1925 (Staatsanzeiger Nr. 65/66) zusammengestellt.

Anmerkung 2. Für die Zeit der Zusammenstellung der Wählerlisten hat der Innenminister das Recht, in die örtlichen Kulturkuratorien seine Vertreter zu ernennen.

§ 15. In der Wählerliste werden Familien- und Vorname, Alter und Adresse des Wählers verzeichnet. Die Wählerliste wird alphabetisch nach den Familiennamen zusammengestellt.

Niemand darf in mehr als einer Wählerliste eingetragen sein.

Die Wählerlisten werden in der Staatssprache geführt.

§ 16. Die Wählerliste wird vom örtlichen Kulturkuratorium spätestens vierzig Tage vor den Wahlen im Wahllokal oder an einem anderen vom Kulturkuratorium bestimmten geeigneten Orte zur öffentlichen Einsichtnahme ausgestellt, was mindestens 3 Tage vorher durch Bekanntmachungen öffentlich mitgeteilt wird.

§ 17. Jeder stimmberechtigte Bürger, der in das Nationalregister eingetragen (§ 13), aber in die Wählerliste nicht aufgenommen worden ist, ist berechtigt, von der die Wählerliste zusammensetzenden Institution seine unverzügliche Eintragung zu verlangen. Die Wahlberechtigung ist in diesem Fall durch Beibringung eines Zeugnisses,

daß er in den ständigen Listen der stimmberechtigten Bürger steht, zu erweisen.

Dieses Recht erlöscht sieben Tage vor dem ersten Wahltag.

§ 18. Klagen in Sachen der Zusammenstellung der Wählerlisten werden in derselben Ordnung erhoben, wie in Sachen der ständigen Listen der stimmberechtigten Bürger.

**A n m e r k u n g.** In derselben Ordnung werden die von der die Wählerlisten zusammenstellenden Institution unberücksichtigt gelassenen Forderungen der Vertreter des Innenministers in Sachen der Zusammenstellung der Wählerlisten dem Administrativgericht zur Entscheidung vorgestellt.

#### IV. Die Kandidatenlisten.

§ 19. Die Wahlen in den Kulturrat werden durch Stimmenabgabe für eine Kandidatenliste des entsprechenden Wahlkreises ausgeübt.

§ 20. Die Kandidatenlisten werden dem Kreiskomitee von den Wählern spätestens dreißig Tage vor dem ersten Wahltag eingereicht, welcher Termin vom Kreiskomitee öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 21. Jede Kandidatenliste muß von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein; die Unterschriften werden auf der Liste schriftlich vom Einreichenden beglaubigt, der die Verantwortung für Fälschungen auf sich nimmt. In der Liste müssen Name, Vorname und Wohnort jedes vorgeschlagenen Kandidaten angegeben sein. Der Liste müssen Mitteilungen von allen Kandidaten beigefügt sein, daß sie einverstanden sind, sich nach dieser Liste wählen

zu lassen. Der Liste kann auch die Bezeichnung der vorschlagenden Organisation beigelegt werden, sofern sie nicht den Gesetzen oder der Sittlichkeit widerspricht, worüber das Kreiskomitee entscheidet.

§ 22. Der im § 7 dieser Verordnung genannte Vertreter der Liste im Kreiskomitee wird bei Einreichung der Liste ernannt.

§ 23. Eine Kandidatenliste darf nicht von einer solchen Organisation oder Gruppe von Bürgern eingereicht werden, deren Tätigkeitsziel ist:

1) Gewalttätige Veränderung der durch das Grundgesetz des estländischen Freistaates festgesetzten Staatsordnung oder der bestehenden Gesellschaftsordnung;

2) Beendigung der Selbständigkeit des estländischen Freistaates oder Abtrennung vom Freistaate eines seiner Teile, oder

3) Betreibung einer die Selbständigkeit des estländischen Freistaates verneinenden Propaganda.

§ 24. Jeder Wähler kann nur eine Kandidatenliste unterzeichnen. Falls ein und derselbe Wähler mehrere Kandidatenlisten unterzeichnet hat, so hat seine Unterschrift nur auf der Liste Gültigkeit, welche dem Kreiskomitee als erste eingereicht worden ist.

§ 25. In einer Kandidatenliste können nicht mehr als drei Kandidaten aufgenommen werden. In Kandidatenlisten, welche mehr Kandidaten enthalten, bleiben die letzten unberücksichtigt.

§ 26. Die im § 7 dieser Verordnung genannten Vertreter können schriftlich erklären, daß zwei oder mehr Listen sich einer Wahlverbindung zusammenschließen.

§ 27. Die Liste sowie die im vorigen Paragraphen erwähnte Erklärung über die Wahlverbindung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 28. Falls eine Kandidatenliste den Anforderungen dieses Hauptstücks nicht entspricht, teils das Kreiskomitee solches dem Vertreter der Kandidatenliste im Laufe von zwei Tagen mit Verbesserungen zur Beseitigung des angegebenen Mangels können bis spätestens vierundzwanzig Tage vor dem ersten Wahltage eingebracht werden.

§ 29. Die eingereichten Kandidatenlisten, welche den Anforderungen dieses Hauptstückes entsprechen, werden vom Kreiskomitee in der Reihenfolge ihres Eingangs nummeriert und mit einem Vermerk über Tag und Stunde des Eingangs versehen. Dem Einreichenden wird eine Quittung mit denselben Daten ausgefertigt.

§ 30. Die Kandidatenlisten werden in den Räumen des Kreiskomitees spätestens zweiundzwanzig Tage vor dem ersten Wahltage mit der im § 29 dieser Verordnung erwähnten Nummer und der Bezeichnung der Organisationen, falls solche der Liste beigefügt ist, ausgestellt.

## V. Die Abgabe der Wahlzettel.

§ 31. Die Wahlen in den Kulturrat finden zu einem vom Hauptkomitee festgesetzten Termin an drei Tagen statt, unter welchen auch ein Sonntag ist, durch persönliche Abgabe der Wahlzettel seitens der Wähler (§ 12).

§ 32. Tag, Stunde, Ort und Raum der Wahlen geben die Wahlkomitees nicht später als sieben Tage vor dem ersten Wahltage öffentlich bekannt.

§ 33. Die Wahlen erfolgen in der in §§ 39—47, 49—51 des Gesetzes über die Wahlen der Kreisräte (Staatsanzeiger Nr. 147/148 — 1920) vorgesehenen Ordnung, wobei § 51 auch für den zweiten Wahltag gilt.

§ 34. Der Wähler kann den Wahlzettel unverändert abgeben, wodurch er ausdrückt, daß er für die Kandidatenliste stimmt und mit der dort aufgezählten Reihenfolge der Kandidaten einverstanden ist. Er kann aber auch die Reihenfolge der Kandidaten nach eigenem Ermessen verändern, indem er vor den Namen der Kandidaten die entsprechenden Nummern (1, 2, 3) setzt.

§ 35. Am dritten Tage wird die Annahme der Wahlzettel in der im § 51 des Gesetzes über die Wahlen der Kreisräte vorgesehenen Ordnung um 2 Uhr beendigt. Darauf zählt das Wahlkomitee die Umschläge, ohne sie zu öffnen. Wenn die Anzahl der Umschläge mit der Zahl der Wähler, über deren Erscheinen in die Wählerliste ein Vermerk gemacht worden ist, nicht übereinstimmt, so wird ein entsprechender Vermerk im Protokoll gemacht. Darauf wird das ganze Wahlmaterial mit dem Protokoll in einem versiegelten Paket unverzüglich an das Kreiskomitee gesandt.

§ 36. In das Protokoll wird alles eingetragen, was von Eröffnung bis zur Schließung der Sitzung des Wahlkomitees geschieht, besonders alle Verfügungen des Vorsitzenden, die Beschlüsse des Komitees und die von den im Wahllokale anwesenden Wählern gemachten Mitteilungen.

Das Protokoll wird unterschrieben vom Vorsitzenden und den Gliedern des Komitees und allen Anwesenden, die solches wünschen.

## VI. Die Ausrechnung der Wahlergebnisse.

§ 37. Das Kreiskomitee überzählt die von den Wahlkomitees eingegangenen Umschläge und vergleicht deren Anzahl mit der im Protokoll des entsprechenden Wahlkomitees angegebenen An-

zahl. Dann werden die Umschläge geöffnet und die Wahlzettel nach den Kandidatenlisten sortiert.

Darauf werden die auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen gezählt, wobei den ersten Kandidaten eine Stimme, den zweiten eine halbe Stimme und den dritten ein Drittel einer Stimme angerechnet wird.

Sowohl die als gültig, als auch die als ungültig erklärten Wahlzettel werden in gesonderte Umschläge getan, die darauf versiegelt werden. Als ungültig werden Wahlzettel erklärt:

1) Wenn mehr als ein Wahlzettel in einen Umschlag getan worden und deren Inhalt nicht der gleiche ist; ist deren Inhalt aber gleich, so ist nur einer von ihnen gültig;

2) Auf welchen der Wähler andere Vermerke gemacht hat, als die Bezeichnung der Reihenfolge der Kandidaten;

3) Welche nicht auf Anordnung des Hauptkomitees hergestellt worden sind.

§ 38. In jeder Kandidatenliste werden die Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl geordnet. Dem Kandidaten, der die größte Stimmzahl erhalten hat, wird die ganze Anzahl der für die Liste abgegebenen Stimmen angerechnet, dem zweiten — die Hälfte, und dem dritten — ein Drittel dieser Zahl. Die auf diese Weise erhaltenen Stimmzahlen heißen die vorläufigen Vergleichszahlen.

Wenn ein Kandidat in mehreren Listen aufgestellt war, so werden alle seine Vergleichszahlen zusammengezogen, und diese Summe gilt als seine vorläufige Vergleichszahl.

§ 39. Darauf werden alle Kandidaten einer Wahlverbindung in der Reihenfolge der im vorigen Paragraphen erwähnten Vergleichszahlen geordnet.

Dem Kandidaten, dessen Vergleichszahl die größte ist, wird die ganze Anzahl der für die Wahlverbindung abgegebenen Stimmen angerechnet, dem zweiten — die Hälfte, dem dritten — ein Drittel, dem vierten — ein Viertel dieser Zahl usw. Die erhaltenen Zahlen heißen die endgültigen Vergleichszahlen.

Wenn ein Kandidat in mehreren Wahlverbindungen aufgestellt war, so werden alle seine Vergleichszahlen zusammengezogen, und die erhaltene Summe gilt als seine endgültige Vergleichszahl.

§ 40. Darauf werden alle im Wahlkreise aufgestellten Kandidaten in der Reihenfolge der im vorigen Paragraphen genannten endgültigen Vergleichszahlen geordnet. Als gewählt gelten soviel Kandidaten mit den größten Vergleichszahlen, als im betreffenden Wahlkreise Glieder des Kulturrats zu wählen sind.

§ 41. Die Sitzungen des Kreiskomitees, auf welchen die Durchsicht der Protokolle der Wahlkomitees und die Zählung der abgegebenen Zettel erfolgt, sind öffentlich.

§ 42. Über alles, was auf der Sitzung des Kreiskomitees vorkommt, wird Protokoll geführt. Im einzelnen wird im Protokoll vermerkt:

- 1) Die Anzahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen;
- 2) Die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen;
- 3) Die Anzahl der als ungültig erklärten Zettel mit Angabe der Gründe, weshalb sie als ungültig erklärt worden sind.

§ 43. Im Zweifelsfalle wird die Frage der Gültigkeit der Wahlzettel durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 44. Das ganze Wahlmaterial wird mit dem Protokoll vom Kreiskomitee an das Hauptkomitee geschickt und damit schließt die Tätigkeit des Kreiskomitees und des Wahlkomitees.

§ 45. Das Hauptkomitee stellt in öffentlicher Sitzung auf Grund der Protokolle der Kreiskomitees endgültig fest, welche Kandidaten in den Kulturrat gewählt worden sind, und schickt das ganze Wahlmaterial im Laufe von zwei Tagen an die Hauptverwaltung für Selbstverwaltungsangelegenheiten beim Innenministerium, welche im Laufe von sieben Tagen beim entsprechenden Administrativgericht Protest erheben kann.

*U n m e r k u n g.* Bei den Wahlen in den ersten Kulturrat, sowie in den in §§ 25 und 27 des Ges. über die Kulturselbstverwaltung d. Minorit. vorgesehenen Fällen stellt das Hauptkomitee vor allem fest, ob die laut § 25 des Ges. über die Kulturselbstverwaltung d. Minorit. erforderliche Anzahl der Wähler an den Wahlen teilgenommen hat.

## VII. Die Sicherung der rechten Ordnung der Wahlfreiheit.

§ 46. Personen, die schuldig sind, Taten begangen zu haben, deren Absicht die Verletzung der Freiheit, des Rechts und der Ordnung der Wahlen in den Kulturrat ist, werden auf Grund der §§ 328<sup>1</sup> und 328<sup>7</sup> des Strafgesetzes (Folge 1912) zur Verantwortung gezogen.

## VIII. Die Protestordnung der Wahlen.

§ 47. Klagen über bei den Wahlen vorgekommene Unregelmäßigkeiten können nur Personen an-

strengen, die das Recht haben, an den Wahlen teilzunehmen, und nur im Verlaufe von drei Tagen nach Beendigung der Wahlen. Diese Klagen werden beim entsprechenden Administrativgericht eingereicht.

§ 48. Proteste und Klagen, welche in den §§ 38 und 41 genannt sind, sieht das Administrativgericht im Laufe von 7 Tagen nach Eingang des Wahlmaterials durch.

§ 49. Wenn das Administrativgericht die Wahlen in einem oder mehreren Wahlkreisen in vollem Umfange für nichtig erklärt, so trifft die Hauptverwaltung für Selbstverwaltungsangelegenheiten Anordnungen zu Neuwahlen im betreffenden Wahlkreise im Laufe von anderthalb Monaten. Der Kulturrat tritt zusammen, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl seiner Glieder gesetzlich gewählt sind.

Wenn das Gericht die Wahl einzelner Glieder des Kulturrates für ungültig erklärt, so gelten sie als aus der Liste der Glieder des Kulturrats ausgeschieden, während an ihrer Stelle in der Ordnung des § 52 dieser Verordnung neue berufen werden.

Die Gerichtsentscheidungen in den in diesem Paragraphen genannten Sachen sind auszuführen, jedoch können sie im Laufe eines Monats nach Verkündigung des Gerichtsurteils im Reichsgericht beklagt werden.

§ 50. Nach Beendigung der Wahlangangelegenheiten stellt das Hauptkomitee die endgültige Liste der Glieder des Kulturrats nach den von den Wählern vorgestellten Listen zusammen, welche im Staatsanzeiger sowie auf eine vom Kulturrat zu bestimmende andere Weise veröffentlicht wird.

### IX. Die Zahl der Glieder des Kulturrats und die Dauer ihrer Vollmachten.

§ 51. Die Zahl der Glieder des deutschen Kulturrats beträgt 41. Die auf die einzelnen Wahlkreise entfallende Anzahl wird vom Kulturrat festgesetzt mit Rücksicht auf die Zahl der im entsprechenden Wahlkreise wohnhaften im Nationalregister verzeichneten stimmberechtigten Bürger, wobei aber jeder Wahlkreis vertreten sein muß.

*Anmerkung.* Für die Wahlen in den ersten Kulturrat wird diese Zahl folgendermaßen festgesetzt:

I.	Wahlkreis	Wierland	—	3	Glieder
II.	"	Ferwen	—	2	"
III.	"	Harrien	—	16	"
IV.	"	Wied	—	2	"
V.	"	Esel	—	2	"
VI.	"	Bernau	—	3	"
VII.	"	Fellin	—	2	"
VIII.	"	Dorpat	—	8	"
IX.	"	Walf	—	1	"
X.	"	Werro-Petschur	—	2	Glieder.

§ 52. Im Falle, daß ein Glied des Kulturrats sein Wahlrecht verliert, oder aus dem Bestande des Kulturrats auf Grund des § 17 der Verordnung über Organisation der Kulturselbstverwaltung der Minoritäten, durch den Tod oder durch Niederlegung der Vollmachten ausscheidet, so tritt an seine Stelle der Kandidat mit der größten endgültigen Vergleichszahl aus der Liste, nach welcher das ausscheidende Glied des Kulturrats gewählt worden war.

Wenn in der genannten Liste keine Kandidaten mehr vorhanden sind, so tritt an Stelle des Ausscheidenden der Kandidat mit der größten endgülti-

den Vergleichszahl aus der Wahlverbindung, in welche die erschöpfte Liste gehörte; wenn aber auch in dieser Wahlverbindung keine Kandidaten mehr vorhanden sind, so tritt an Stelle des Ausscheidenden der Kandidat mit der größten endgültigen Vergleichszahl aus demselben Wahlkreise.

*U n m e r k u n g.* Wenn das ausscheidende Glied des Kulturrats in mehreren Kandidatenlisten aufgestellt war, so gilt er als nach der Liste gewählt, wo seine vorläufige Vergleichszahl am größten war.

---

## **Regierungs-Berordnung zur Führung der Nationalregister.**

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 101/102 — 1925.)

### **I. Die Organe zur Führung der Nationalregister.**

§ 1. Die Organe zur Führung der Nationalregister sind: die Kulturverwaltung und die örtlichen Kulturkuratorien.

§ 2. In der Kulturverwaltung wird das allgemeine Nationalregister geführt, während in den örtlichen Kulturkuratorien Register der in ihrem Tätigkeitsbezirk wohnenden Glieder der Kulturselbstverwaltung geführt werden.

### **II. Die Führung des Nationalregisters.**

§ 3. Die Grundlage des Nationalregisters bilden die Listen der stimmberechtigten Wähler für die Wahlen des ersten Kulturrats der betreffenden Minorität.

§ 4. In das Nationalregister werden außerdem eingetragen:

1) Die zur entsprechenden Nationalität gehörigen mindestens 18 Jahre alten estländischen Staatsbürger auf deren schriftliche Mitteilung;

2) Die Kinder unter 18 Jahren der im Nationalregister verzeichneten Staatsbürger;

3) Kinder unter 18 Jahren von zu zwei Nationalitäten gehörigen Eltern, wenn einer der Eltern im Nationalregister verzeichnet und vom anderen eine schriftliche Einwilligung zur Eintragung der Kinder in das Nationalregister beigebracht worden ist;

4) Kinder unter 18 Jahren von zu zwei Nationalitäten gehörigen Eltern, wenn der Vater im Nationalregister verzeichnet ist und die Eltern hinsichtlich Bestimmung der Nationalität der Kinder zu keiner Einigung gelangt sind.

§ 5. Die persönlichen Mitteilungen werden den örtlichen Kulturkuratoren eingereicht, welche verpflichtet sind, diese durchzulesen und den Antragsteller, wenn er den gestellten Anforderungen entspricht, im Laufe von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung in das Nationalregister aufzunehmen.

Den persönlichen Mitteilungen sind gesetzlich beglaubigte Abschriften der die Nationalität beweisenden Dokumente in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 6. Wenn die persönliche Nationalitätsangabe mit den in den Legitimationsdokumenten des Antragstellers enthaltenen Daten nicht übereinstimmt, so wird der Antragsteller in das Nationalregister eingetragen, wenn er entweder das auf Verfügung des Innenministeriums entsprechend verbesserte Legitimationsdokument oder eine vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung über erfolgte

Verbesserung der Nationalitätsangabe im Legitimationsdokument vorstellt.

**Anmerkung:** In Sachen der Verbesserung der in diesem Paragraphen genannten Dokumente hat man sich schriftlich entweder direkt oder durch die Polizeichefs oder die Polizeibezirkshäupter an das Innenministerium zu wenden. Der Bittschrift sind beizufügen eine Abschrift des Legitimationsdokumentes und die nötigen Beweise über die Nationalität.

§ 7. Aus dem Nationalregister werden gestrichen Glieder der Kulturselbstverwaltung, welche:

- a) durch den Tod ausscheiden;
- b) aus der estländischen Staatsangehörigkeit ausscheiden;
- c) freiwillig aus der völkischen Kulturselbstverwaltung ausscheiden, indem sie dieses schriftlich dem örtlichen Kulturkuratorium erklären.

d) Kinder von Gliedern der völkischen Kulturselbstverwaltung (§ 3 P. 2 und 3), wenn sie nach Erreichung des 18. Lebensjahres sich nicht im Laufe eines Jahres haben eintragen lassen.

§ 8. Die Nationalregister — das allgemeine und die örtlichen — werden in zwei Teilen geführt: in den ersten (Register A) werden die über 18 Jahre alten und in den zweiten (Register B) die unter 18 Jahre alten Personen eingetragen.

§ 9. In den Nationalregistern werden folgende Daten über die registrierte Person vermerkt:

- a) Vor- und Familiennamen (wenn mehrere Namen vorhanden sind — alle, bei verheirateten Frauen und Witwen auch den Familiennamen vor der Verheiratung);
- b) Geburtsdatum;

e) Familienstand (verheiratet oder nicht, verwitwet, Kinder unter 18 Jahren);

d) ständiger Wohnort.

§ 10. Die Eintragungen in das allgemeine Nationalregister erfolgen nach den Tätigkeitsbezirken der örtlichen Kulturkuratorien. Dazu schicken die örtlichen Kulturkuratorien zu jedem 7. Tage des folgenden Monats der Kulturverwaltung die im § 9 geforderten Daten über die Personen, welche im Laufe des verfloßenen Monats neu registriert worden sind, sowie die erfolgten Veränderungen in den genannten Daten für die früher registrierten Personen; in derselben Ordnung wird der Kulturverwaltung auch über die aus der völkischen Kulturselbstverwaltung Ausgeschiedenen Mitteilung gemacht.

Zum selben Termin schicken die Kulturkuratorien die Daten dem Innenministerium über die neu registrierten Personen mit Abschriften der von den genannten Personen vorgestellten Mitteilungen und der die Nationalität beweisenden Dokumente (§ 5).

§ 11. Die Verlegung des ständigen Wohnsitzes aus dem Tätigkeitsbezirk eines örtlichen Kulturkuratoriums in den eines anderen teilt der Überziehende dem Kulturkuratorium seines neuen ständigen Wohnsitzes mit.

Das letztgenannte Kulturkuratorium trägt die Person in sein Nationalregister ein und teilt dieses zugleich dem ersten Kulturkuratorium mit, welches die Person aus ihrem Nationalregister streicht.

§ 12. Findet der Innenminister bei einer Revision oder in der Ordnung des § 10 Absatz II oder auf Grund auf anderem Wege erhaltenen Daten in der Tätigkeit der Kulturkuratorien oder der Kulturverwaltung in Sachen der Führung der Nationalregister Verletzungen des Gesetzes, so teilt

er dieses der Kulturverwaltung mit und bestimmt einen Termin zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung. Wenn im Laufe des bestimmten Termins keine Mitteilung über Behebung der Gesetzesverletzung erfolgt, so hat der Innenminister das Recht, im Laufe von zwei Wochen nach Ablauf des genannten Termins sich an das Friedensrichterplenum im Administrativgerichtsverfahren mit einem Protest zu wenden und gleichzeitig die protestierte Tätigkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung zu sistieren.

§ 13. Die Kulturverwaltung ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Revision der Nationalregister anzuordnen.

Über die Revision wird ein entsprechender Akt aufgenommen, welcher in Abschrift dem Innenminister vorgestellt wird.

§ 14. Die Kulturverwaltung und die Kulturkuratoren sind verpflichtet, den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden auf Anfragen alle in den Nationalregistern enthaltenen Daten mitzuteilen.

Die Kulturverwaltung und die Kulturkuratoren haben das Recht, von den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden zur Führung des Nationalregisters erforderliche Auskünfte zu erhalten.

---

## **Richtlinien für die Tätigkeit der Kulturkuratoren der Kulturselbstverwaltungen der Minoritäten.**

(Von der Staatsregierung am 18. Dezember 1925 angenommen und im Staatsanzeiger von 29. Dezember 1925, Nr. 199/200 veröffentlicht.)

§ 1. Der Sitz des Kulturkuratoriums ist die entsprechende Kreisstadt. Sofern für mehrere

Kreise ein Kulturkuratorium besteht, bestimmt der Kulturrat den Sitz des Kulturkuratoriums.

§ 2. Als Vertreter des Kulturkuratoriums gilt der Vorsitzende oder die Leitung des Kulturkuratoriums, sofern diese gewählt ist.

Die Leitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem Bizehvorsitzenden und den Sekretären.

§ 3. Das Amt der Glieder des Kulturkuratoriums, des Vorsitzenden oder der Verwaltungsglieder ist ein Ehrenamt.

§ 4. Die örtlichen Beamten, sofern sie in dem vom Kulturrat angenommenen Bestande vorgeesehen sind, bestätigt die Kulturverwaltung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kulturkuratoriums.

Die genannten Beamten gelten als Beamte der Kulturverwaltung.

§ 5. Sofern für die Geschäftsführung des Kulturkuratoriums von Kulturrat keine örtlichen Beamten vorgeesehen sind, gehört die Geschäftsführung des Kulturkuratoriums zu den Aufgaben des Sekretären.

§ 6. Das Kulturkuratorium tritt nach Maßgabe der Notwendigkeit zusammen. Das Kulturkuratorium wird vom Vorsitzenden oder der Leitung des Kulturkuratoriums, sofern diese gewählt ist, einberufen.

§ 7. Das Kulturkuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Glieder.

§ 8. Die Beschlüsse des Kulturkuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9. Das Protokoll der Sitzungen des Kulturkuratoriums wird von einem der Glieder des

Kulturkuratoriums oder dem Sekretären geführt, wenn die Leitung gewählt ist.

§ 10. Die Abschriften der Protokolle sind spätestens im Laufe von zwei Wochen dem Vorsitzenden der Kulturverwaltung einzusenden.

§ 11. Die Beschlüsse des Kulturkuratoriums treten in Kraft, wenn der Vorsitzende der Kulturverwaltung im Laufe von 7 Tagen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Protokollabschrift, (§ 9), vor dem Kulturrat keinen Protest gegen sie erhoben hat.

§ 12. Die Kulturkuratorien stellen die Voranschläge ihrer Budgets der Kulturverwaltung an dem vom Kulturrat bestimmten Zeitpunkt vor.

Ebenso stellen die Kulturkuratorien an einem vom Kulturrat bestimmten Zeitpunkt ihre, auf Grund der Budgetvoranschläge gemachten Abrechnungen der Ausgaben vor, wie auch die Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit des Kulturkuratoriums im verfloffenen Abrechnungsjahr.

§ 13. Die Anträge der Kulturkuratorien in den in ihren Kompetenzkreis gehörigen Angelegenheiten, werden dem Kulturrat durch die Kulturverwaltung mindestens 14 Tage vor der Sitzung des Kulturrats vorgelegt.

§ 14. Vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Publikation im „Staatsanzeiger“ in Kraft.

---

### III.

## **Von dem deutschen Kulturrat am 10. November 1925 angenommene verbindliche Verordnung über Auskunftspflicht der Glieder der deutschen Kulturselbstverwaltung.**

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 5, am 19. Jan. 1926.)

§ 1. Die Glieder der Kulturselbstverwaltung sind verpflichtet:

a) den mit der Führung der Nationalregister betrauten Personen alle für die Nationalregister erforderlichen Auskünfte über sich und die in ihrer Obhut befindlichen Personen deutscher Nationalität zu erteilen, wobei die Kulturverwaltung und entsprechend die Kulturkuratorien das Recht haben Termine zur Vorstellung der verlangten Daten auszusprechen.

b) auf Verlangen der mit der Führung der Nationalregister betrauten Organe auf sich und die in ihrer Obhut befindlichen Personen deutscher Nationalität bezüglichen Personaldokumente (Taufscheine, Trauscheine, Todescheine, Pastoralatteste, Personalausweise usw.) vorzustellen und zwecks Abgabe von persönlichen Erklärungen zu erscheinen.

c) alle Veränderungen ihres Familienbestandes und Berufs für sich und die in ihrer Obhut befindlichen Personen deutscher Nationalität innerhalb von 14 Tagen den örtlichen Kulturkuratorien mitzuteilen und

d) jede Verlegung des ständigen Wohnsitzes für sich und die in ihrer Obhut befindlichen Personen deutscher Nationalität dem örtlichen Kulturatorium, sowohl des bisherigen als auch des neugewählten Wohnortes innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 2. Die Nichterfüllung der in dieser verbindlichen Verordnung genannten Pflichten wird gemäß dem § 29 des Friedensrichterstrafgesetzbuches geahndet.

§ 3. Diese verbindliche Verordnung tritt mit ihrer Publikation im Staatsanzeiger in Kraft.

## **Vorläufige Geschäftsordnung für den estländischen deutschen Kulturrat.**

(Vom Kulturrat am 1. November 1925 angenommen.)

§ 1. Die Sitzungen des Kulturrates werden vom Vorsitzenden der Kulturverwaltung oder dessen Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Bei Abwesenheit beider wählt der Kulturrat sich einen Versammlungsleiter. In diesem Falle wird die Sitzung von einem Gliede der Kulturverwaltung oder bei Abwesenheit eines solchen vom ältesten anwesenden Gliede des Kulturrats eröffnet.

§ 2. Verhandlungs- und Protokollsprache des Kulturrats ist die deutsche.

§ 3. Die Tagesordnung jeder Sitzung wird von der Kulturverwaltung festgesetzt. Der Kulturrat kann Veränderungen der Tagesordnung beschließen, neue Punkte aber nur mit Einverständnis der Kulturverwaltung aufnehmen.

§ 4. Das Protokoll der Sitzungen des Kulturrats wird vom Sekretär des Kulturrats oder dessen Gehilfen geführt.

Das Protokoll liegt nach der entsprechenden Sitzung in der Kulturverwaltung oder während der Sitzungen im Versammlungsraume während dreier Tage aus, in welcher Zeit die Glieder des Kulturrats Korrekturen zu den Beschlüssen und zu ihren eigenen Reden vorstellen können. Nach dieser Frist wird das Protokoll von dem Sitzungsleiter und dem Sekretären bestätigt, falls keine Änderungen vorgeschlagen worden sind. Pflicht des Präsidiums ist es, das Protokoll entsprechend den vorgestellten Bemerkungen zu verbessern.

**U n m e r k. 1.** Sekretär des Kulturrats kann auch der Sekretär der Kulturverwaltung sein.

**U n m e r k. 2.** Die Protokolle geschlossener Sitzungen werden vom Sekretären aufbewahrt, der verpflichtet ist, sie innerhalb der dreitägigen Frist den Gliedern des Kulturrats auf Verlangen zur Durchsicht und Korrektur zu geben.

§ 5. Der Kulturrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Glieder anwesend ist.

§ 6. Die Sitzungen des Kulturrats sind öffentliche. Mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Glieder können sie für geschlossene erklärt werden.

§ 7. Die Glieder des Kulturrats erhalten das Wort in der Reihenfolge der schriftlichen oder mündlichen Meldung. Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort der Referent der zur Verhandlung stehenden Frage und Glieder der Kulturverwaltung, sofern sie als solche reden.

§ 8. Der Sitzungsleiter erhält das Wort ad materiam in allgemeiner Ordnung. Für die Rededauer übergibt er den Vorsitz seinem Stellvertreter.

§ 9. Falls ein Glied des Kulturrats nicht zur Stelle ist, wenn die Reihenfolge des Wortes an ihn gelangt, so wird es an den Schluß der Rednerliste gesetzt.

§ 10. Die Glieder des Kulturrats können ihre Reihenfolge in der Rednerliste tauschen und ihren Platz in der Reihenfolge einem anderen Gliede abtreten.

§ 11. Außer der Reihe wird das Wort zur Geschäftsordnung und zu faktischen Bemerkungen erteilt, doch darf die Rededauer in diesem Falle drei Minuten nicht übersteigen.

§ 12. Der Kulturrat kann beschließen die Rededauer zu beschränken, die Rednerliste zu schließen und die Verhandlungen abubrechen, ohne daß die Rednerliste erschöpft wäre.

§ 13. Das Schlußwort hat in jedem Falle der Referent.

§ 14. In persönlicher Angelegenheit wird das Wort nach Erledigung des laufenden Punktes der Tagesordnung erteilt, die Rededauer darf drei Minuten nicht übersteigen.

§ 15. Nach Beginn einer Abstimmung wird niemand mehr das Wort erteilt.

§ 16. Auf Forderung des Sitzungsleiters müssen alle Anträge und Amendements schriftlich eingereicht werden.

§ 17. Vor der Abstimmung verliest der Sitzungsleiter alle Anträge und Amendements.

§ 18. Zur Abstimmung werden zunächst die weitgehendsten Anträge gebracht. In Zweifelsfällen bestimmt der Kulturrat, welches die weitgehendsten Anträge sind. Sonst gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingebracht wurden.

Als angenommen gilt ein Antrag, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei mehreren Parallelanträgen wird

über jeden separat pro und kontra abgestimmt, wobei derjenige Antrag als angenommen gilt, der die höchste absolute Mehrheit erlangte. Hat keiner der Anträge die absolute Mehrheit erhalten, so gelten alle Anträge als abgelehnt.

§ 19. Amendements werden vor den entsprechenden Anträgen zur Abstimmung gebracht. Wenn der Antragsteller sich mit einem Amendement für einverstanden erklärt, so wird über dieses nicht gesondert abgestimmt.

§ 20. Eine Abstimmung nach Abschnitten ist nur mit Einverständnis des Antragstellers zulässig.

§ 21. Rein negative Anträge werden nicht gesondert zur Abstimmung gebracht.

§ 22. Die Abstimmung ist offen. Eine geheime Abstimmung findet statt:

- a) bei der Wahl der Kulturverwaltung und des Präsidiums des Kulturrats;
- b) bei Festsetzung von Gehältern und Unterstützungsgeldern;
- c) bei Beschluß über gerichtliche Belangung von Beamten;
- d) wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Glieder des Kulturrats geheime Abstimmung verlangt.

§ 23. Die Beschlüsse des Kulturrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der vollen Anzahl der Glieder ist erforderlich:

- a) bei Beschluß über Einführung der Selbstverwaltung;
- b) bei Beschluß über Beendigung der Tätigkeit der Selbstverwaltung;
- c) bei Beschluß über gerichtliche Belangung von Amtspersonen der Selbstverwaltung.

§ 24. Die Glieder der Kulturverwaltung werden durch geheime Wahl gewählt. Die Kandidaten

werden schriftlich vorgeschlagen. Über alle Kandidaten wird gleichzeitig durch Zettel abgestimmt, indem jedes Glied des Kulturrats soviel Namen auf seinen Zettel schreibt, als Personen zu wählen sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Glieder des Kulturrats erhält. Falls im ersten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Kandidaten oder weniger Personen, als zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit erhalten, so erfolgen weitere Wahlgänge, wobei jedesmal der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl ausscheidet.

§ 25. Der Vorsitzende der Kulturverwaltung und sein Stellvertreter werden einzeln aus der Zahl der Glieder der Kulturverwaltung in geheimer Abstimmung in Grundlage des vorherigen § gewählt.

§ 26. Alle übrigen Wahlen können en bloc und offen vorgenommen werden.

§ 27. Der Sitzungsleiter hat das Recht die Redner zu verwarnen, sie zur Ordnung zu rufen, ihnen nach zweimaligem Ordnungsrufe das Wort zu entziehen, den Anwesenden Bemerkungen zu erteilen, sie zur Ordnung zu rufen, die Sitzung zu unterbrechen und nötigenfalls zu schließen. Falls von Seiten des Publikums Störungen erfolgen, so hat der Sitzungsleiter das Recht es zur Ordnung zu rufen und nötigenfalls den Sitzungsraum vom Publikum räumen zu lassen.

§ 28. Mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  kann der Kulturrat beschließen eines seiner Glieder auf eine oder mehrere Sitzungen auszuschließen.

§ 29. Proteste gegen Maßnahmen der Sitzungsleiter werden dem Präsidium schriftlich spätestens an dem auf die betreffende Maßnahme folgenden Tage eingereicht und auf der nächsten Sitzung des Kulturrats verhandelt.

---

## Verordnung über die Steuer der deutschen Kulturselbstverwaltung.

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 61 — 1926.)

§ 1. Der Besteuerung zugunsten der deutschen Kulturselbstverwaltung unterliegen alle im deutschen Nationalregister geführten über 18 Jahre alten Personen, mit Ausnahme derjenigen, die kein selbstständiges Einkommen haben, mittellos sind und hierüber eine Deklaration einreichen.

§ 2. Zweck der Veranlagung der Steuer werden alle Steuerpflichtigen (§ 1) in Steuerklassen eingeteilt, entsprechend der von ihnen erhobenen staatlichen Einkommensteuer, in dem der Besteuerung vorhergehenden Jahre. Die unterste Steuerklasse bilden diejenigen Steuerpflichtigen, von denen keine staatliche Einkommensteuer erhoben worden ist.

§ 3. Die Steuer besteht aus einer Grundsteuer und einer Zusatzsteuer. Der Grundsteuer unterliegen alle Steuerpflichtigen. Der Betrag der Grundsteuer wird für jede Steuerklasse (§ 2) in besonderer Staffelung festgesetzt.

Die Zusatzsteuer wird von einer vom Kulturrat bestimmten Steuerklasse an Promillesatz vom Einkommen erhoben und in Abhängigkeit von der Steuerklasse gestaffelt. Als Einkommen gilt hierbei das von dem staatlichen Einkommensteuerrat in dem der Besteuerung vorhergehenden Jahre festgesetzte Gesamteinkommen.

§ 4. Die Höhe der Grund- und Zusatzsteuer für eine jede Steuerklasse, sowie die Art und Höhe etwaiger steuerfreien Abzüge wird vom Kulturrat alljährlich für das Budgetjahr festgesetzt und auf gemeinsamen Antrag des Finanz- und des Unterrichtsministers von der Staatsregierung bestätigt.

Werden in einem Jahre keine neuen Steuersätze eingeführt, so bleiben für das entsprechende Budgetjahr die Sätze des vergangenen Jahres in Kraft.

**Anmerkung:** Ist das Einkommen eines Steuerzahlers kleiner als das im Einkommensteuergesetz festgesetzte Existenzminimum und will der betreffende Steuerzahler die Grundsteuer der untersten Steuerklasse nicht zahlen, so hat er eine Deklaration über sein faktisches Einkommen einzureichen.

Entsprechend seinem faktischen Einkommen wird ihm dann die Steuer ermäßigt und zwar für je 10.000 Mk., um die sein Einkommen unter dem Existenzminimum liegt, um einen vom Kulturrat festgesetzten Betrag, wobei Summen über 5000 Mk. als volle 10.000 Mk. zu rechnen sind, Summen unter 5000 Mk. aber nicht berücksichtigt werden.

§ 5. Die von der Kulturverwaltung und den Kulturfüratorien bevollmächtigten Personen sind berechtigt, von den zuständigen staatlichen und kommunalen Steuerbehörden alle für die Besteuerung notwendigen Daten betreffend die Glieder der deutschen Kulturverwaltung, sowie Beschlüsse des Einkommensteuerausschusses betreffs dieser Steuerpflichtigen zu erhalten.

§ 6. Die Höhe der Grundsteuer für die einzelnen Steuerklassen wird von der Kulturverwaltung bis zu einem vom Kulturrat festgesetzten Termin durch Publikation bekanntgegeben. Die Kulturverwaltung ist nicht verpflichtet Steuerzettel für die Grundsteuer zuzustellen. Für die Zusatzsteuer werden den Steuerpflichtigen bis zu einem vom Kulturrat festzusetzenden Termin Steuerzettel zugestellt, auf Grund derer die Steuer entrichtet wird. Steuerpflichtige, die ihren Steuerzettel nicht erhalten haben, sind gehalten, ihn bei dem zuständigen Kultur-

## Erläuterung zur Steuerverordnung.

### Die Steuerfäße.

Steuerstufe	Im Jahre 1925 erhöhte Einkommensteuer	Preis der Grund- steuer	Zusatzsteuer von den Grundsteu- ern
1	keine	200	—
2	200— 1.000	300	—
3	1.001— 2.000	400	—
4	2.001— 3.000	600	—
5	3.001— 4.000	800	—
6	4.001— 5.000	1000	—
7	5.001—10.000	"	5 pro mille
8	10.001—15.000	"	6 " "
9	15.001—20.000	"	7 " "
10	20.001—25.000	"	8 " "
11	25.001—30.000	"	9 " "
12	30.001—35.000	"	10 " "
13	35.001—40.000	"	11 " "
14	40.001—45.000	"	12 " "
15	45.001—50.000	"	13 " "
16	50.001—55.000	"	14 " "
17	55.001—60.000	"	15 " "
18	60.001—65.000	"	16 " "
19	65.001—70.000	"	17 " "
20	70.001—75.000	"	18 " "
21	75.001—80.000	"	19 " "
22	über 80.000	"	20 " "

IV.

Anhang.

**Regeln über Ausführung der Verordnung  
der temporären Regierung vom 30. März  
1917 betreffend zeitweilige Organisation  
der Verwaltung und der örtlichen Selbst-  
verwaltung im Gouvernement Ostland.**

Anhang zum Artikel I. der Verordnung.

(Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung  
Nr. 173, vom 28. Juli 1917.)

.....

§ 4. Die innere Organisation der zeitweiligen Gouvernements- und Kreislandtschaftsräte, sowie die Einsetzung und der Kompetenzkreis ihrer Exekutivorgane werden in den Grenzen der vorliegenden Regeln und der Verordnung der temporären Regierung vom 30. März 1917 durch eine vom zeitweiligen Gouvernementsrat erlassene Hausordnung festgesetzt. . . .

§ 5. Die Landtschaftsräte haben das Recht, auf Grund der entsprechenden Zivilgesetze und der Verordnung der temporären Regierung vom 30. März 1917, Vermögen zu erwerben und zu veräußern, Verträge abzuschließen, Verbindlichkeiten zu übernehmen, vor Gericht in ihren Vermögensangelegenheiten als Zivilkläger und Beklagte aufzutreten, wobei die für die staatlichen Behörden vorgesehenen Regeln eingehalten werden müssen.

§ 6. . . . .

§ 7. Die zeitweiligen Landschaftsräte haben das Recht für das ihnen unterstehende Gebiet unter Einhaltung der diesbezüglichen für die Gouvernements- und Kreislandschaftsversammlungen geltenden Regeln verbindliche Verordnungen zu erlassen, wobei die in den genannten Regeln vorgesehenen Rechte der Landschaftsverwaltungen auf die entsprechenden Exekutivorgane der zeitweiligen Landschaftsräte übergehen.

§ 8. . . . .

§ 9. . . . .

§ 10. . . . .

§ 11. Die zeitweiligen Landschaftsräte handeln innerhalb ihres Kompetenzkreises selbständig.

Beschlüsse der genannten Räte über Abschluß von Obligationsanleihen unterliegen der Bestätigung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Alle Beschlüsse der zeitweiligen Landschaftsräte werden mit den dazugehörigen Anlagen in Abschrift dem Gouvernementskommissar mitgeteilt.

§ 12. . . . .

§ 13. Klagen über ungesetzliche zur Ausführung gebrachte Beschlüsse der zeitweiligen Landschaftsräte werden in festgesetzter Ordnung der Administrativabteilung des Bezirksgerichts eingereicht.

§ 14. Der Vorsitzende des zeitweiligen Landschaftsrates und die Personen, welche Wahlposten in den Exekutivorganen dieses Rates einnehmen oder in diesen Organen als besoldete Beamte dienen, werden hinsichtlich der Verantwortung für Dienstvergehen dem entsprechenden Beamten der Landschaftsorgane gleichgestellt.

---

## **Hausordnung für die Kreisräte,**

erlassen vom Estländischen Landschaftsrat (Eesti Maanõukogu) auf Grund des § 4 des Ausführungsgesetzes der Zeitweiligen Regierung vom 22. Juni 1917.

### **A. Eröffnung des Kreisrats.**

§ 1. Die erste Sitzung des Kreisrats wird von einer vom Gouvernements-Kommissar dazu bestimmten Person einberufen, welche auch die Sitzung eröffnet, worauf das älteste Glied des Kreisrats den Vorsitz übernimmt.

§ 2. Darauf prüft der Kreisrat die **V o l l m a c h t e n** (Mandate) seiner Glieder.

§ 3. Nach der Prüfung der Vollmachten wählt der Kreisrat sein **P r ä s i d i u m**. Dem Präsidium gehören an: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Sekretär und dessen Stellvertreter.

§ 4. Nach der Wahl des Präsidiums entscheidet der Kreisrat auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1917, III Teil, § 11, in welcher **S p r a c h e** die Geschäftsführung der Kreisverwaltung zu erfolgen hat.

### **B. Die innere Organisation und die Geschäftsführung des Kreisrats.**

§ 5. Der Kreisrat erledigt alle die Kreisverwaltung betreffenden Angelegenheiten auf Grund der geltenden **G e s e t z e**, dieser Hausordnung und der Bestimmungen des zeitweiligen Estländischen Landschaftsrates.

§ 6. Der **K r e i s r a t** ist eine in den Grenzen ihrer Befugnisse maßgebend entscheidende Institution. Seiner Entscheidung unterliegen alle die Kreis selbstverwaltung betreffenden Fragen, die Wahl der Exekutiv-Organen und die Überwachung ihrer Tätigkeit.

§ 7. Der Kreisrat erledigt alle die seiner Kompetenz unterliegenden Angelegenheiten auf seinen

furatorium abzuholen. Nichterhalt der Steuerzettel befreit nicht von der rechtzeitigen Zahlung der Steuer.

§ 7. Die Zahlung der Grundsteuer und der Zusatzsteuer erfolgt an vom Kulturrat festgesetzten Terminen, an den durch Publikationen bekanntgegebenen Zahlstellen. Der Kulturrat kann auch beschließen, die Steuer in Raten zu erheben, und setzt dann die Höhe der Raten, die Termine und die Art der Steuererhebung fest.

Die Kulturverwaltung kontrolliert die richtige und rechtzeitige Einzahlung der Steuer. Freiwillige Überzahlungen gelten als Spenden.

§ 8. Steuersummen, welche zum Termin nicht entrichtet sind, werden als Steuerrückstände betrachtet und nach Ablauf einer vom Kulturrat festgesetzten Respektfrist mit einer Pön von 1% monatlich, doch nicht unter 50 Mk., sowie Beitreibungsgebühren von der Kulturverwaltung beigetrieben, nötigenfalls, im unstrittigen Verfahren, durch die Polizei.

§ 9. Die Steuer wird in barem Gelde oder auch in Marken bezahlt, falls der Kulturrat dieses beschließt. Zu diesem Zweck kann die Kulturverwaltung Steuermarken ausgeben, deren Muster und Wert von ihr festgesetzt werden. Die Marken werden an den von der Kulturverwaltung bestimmten Stellen verkauft.

§ 10. Die in § 1 und in der Anmerkung zu § 4 vorgesehenen Deklarationen sind bis zu einem vom Kulturrat festgesetzten Termin dem zuständigen Kulturfuratorium einzureichen und werden von diesem erledigt.

§ 11. Beschwerden über die Höhe der auferlegten Steuer, sowie Gesuche um Erlaß, Ermäßigung

und Stundung der Steuer sind dem zuständigen Kulturkuratorium mit den nötigen Unterlagen einzureichen. Die Einreichung der Beschwerde oder eines Gesuches befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung der rechtzeitigen Entrichtung seiner Steuer.

§ 12. Das Kulturkuratorium prüft jede derartige Eingabe (§ 11) und gibt sie mit seinem Gutachten versehen der Kulturverwaltung weiter. Die Kulturverwaltung setzt die Eingabe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kulturrats. Gegen die Entscheidung des Kulturrats kann auf allgemein gesetzlicher Grundlage im Administrativverfahren geklagt werden.

§ 13. In denjenigen Städten und Kreisen, wo ein Kulturkuratorium fehlt, erfüllt die Obliegenheiten eines Kulturkuratoriums die Kulturverwaltung.

§ 14. Enthält die Entscheidung des Kulturrats (§ 12) die Herabsetzung oder den Erlass einer bereits gezahlten Steuer, so wird der überschüssige Betrag zurückgezahlt, oder mit Einwilligung des Steuerpflichtigen auf die Steuer des nächsten Jahres verrechnet.

§ 15. Die Kulturverwaltung ist berechtigt Instruktionen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

§ 16. Die Termine für die Steuererhebung im Jahre 1926 (§§ 6, 7, 10) werden von der Kulturverwaltung festgesetzt.

§ 17. Die Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Plenarsitzungen und durch die Kreisverwaltung.

§ 8. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Kreisrats.

§ 9. Die erste ordentliche Sitzung des Kreisrats wird einberufen durch das auf der Eröffnungssitzung gewählte Präsidium. Von da ab steht die Einberufung der Sitzungen des Kreisrats und die Anberaumung des Termins der Sitzungen der Kreisverwaltung zu, die auf der ersten Sitzung gewählt wird.

§ 10. Ordentliche Sitzungen des Kreisrats finden wenigstens einmal in jedem Vierteljahr statt.

Anmerkung. Auf der ordentlichen Sitzung des Kreisrats im Herbst gelangt der von der Kreisverwaltung vorgelegte Haushaltsplan für das folgende Jahr zur Durchsicht. Der Haushaltsplan muß spätestens zum 1. November bestätigt und durch Vermittlung der Kreisverwaltung dem Landschaftsrat überandt werden. \*)

Auf der ordentlichen Sitzung im Frühling wird der Rechenschaftsbericht der Kreisverwaltung geprüft.

§ 11. Außerordentliche Sitzungen des Kreisrats werden von der Kreisverwaltung einberufen, entweder auf eigene Initiative oder auf schriftliches

---

\*) Abgeändert durch das „Temporäre Gesetz über die Einnahmen, Ausgaben, Voranschläge und Rechenschaftsberichte der Gemeinde- und Kreisverwaltungen“, vom 19. Jan. 1920, §§ 78, 79, 80. Staatsanzeiger Nr. 18/19 — 1920.

§ 78. Der Jahresvoranschlag für das nächste Jahr wird von den Gemeinde- und Kreisverwaltungen den betreffenden Räten spätestens bis zum 1. Oktober vorgelegt und muß von den letzteren spätestens bis zum 1. Dezember durchgesehen und bestätigt sein.

§ 79. Die von den Räten angenommenen Voranschläge werden in der Ordnung des Überwachungsgesetzes

Verlangen eines Drittels der Ratsglieder oder der Revisionskommission. In den beiden letzten Fällen muß der Rat nicht später als im Laufe einer Woche nach der Überreichung der Forderung an die Kreisverwaltung einberufen werden.

§ 12. Eine Sitzung des Kreisrats ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Ratsglieder anwesend ist.

§ 13. Die Sitzungen des Kreisrats sind öffentlich. Um sie für geschlossen zu erklären, ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden erforderlich.

§ 14. Die Termine der Sitzungen des Kreisrats werden öffentlich bekannt gegeben. Den Ratsgliedern werden namentliche Aufforderungen und die Tagesordnung ins Haus zugesandt.

§ 15. Die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisrats wird von der Kreisverwaltung aufgestellt. Ohne deren Einverständnis können auf der Sitzung keine Angelegenheiten entschieden werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

§ 16. Die Kreisverwaltung setzt die entspr. Angelegenheiten auf eigene Initiative, sowie auf Antrag der Regierung, kommunaler und gesellschaftlicher Institutionen, der Ratsglieder oder privater Personen auf die Tagesordnung. Entsprechende Anträge können der Kreisverwaltung auch durch Vermittlung des Präsidiums des Rats eingereicht werden.

---

den Überwachungsinstitutionen zur Durchsicht gesandt, welche ihre Durchführung im ganzen oder teilweise stützen können, wenn sie dem Gesetz nicht entsprechen. Gegen den stützten Voranschlag oder den stützten Teil desselben reichen die Überwachungsinstitutionen dem entsprechenden Gerichte einen Protest ein.

§ 80. Wenn es im Januar nicht möglich gewesen ist an die Ausführung des Voranschlags zu schreiten, gilt der Ausgabenvoranschlag des vorhergehenden Jahres bis zum Inkrafttreten des neuen Voranschlags.

§ 17. Die Beschlüsse des Kreisrats werden mit einfacher Stimmemehrheit in offener Abstimmung gefaßt, sofern nicht einzelne Ratsglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Anmerkung 1. Zur Ungültigkeitserklärung der Vollmachten einzelner Glieder des Rats und um im Amte befindliche Personen zur Verantwortung zu ziehen, ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aller Ratsglieder erforderlich.

Anmerkung 2. Die Wahl des Präsidiums des Rats und der Kreisverwaltung, das zur Verantwortungziehen von Beamten, die Festsetzung der Höhe der Gehälter oder von Unterstützungssummen für einzelne Personen und die Ungültigkeitserklärung von Vollmachten an Ratsglieder wird in geheimer Abstimmung vorgenommen.

§ 18. Die Sitzungen des Kreisrats werden vom Vorsitzenden des Kreisrats oder von seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle der Abwesenheit beider wählt der Rat aus seiner Mitte einen Leiter der Sitzung. Die Sitzung eröffnet in einem solchen Fall ein auf der Sitzung anwesendes Glied der Kreisverwaltung, beim Fehlen eines solchen, das älteste auf der Sitzung anwesende Ratsglied.

§ 19. Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Sitzungen liegt dem Vorsitzenden ob. Dieser hat das Recht, die Redner zu unterbrechen, nach zweimaliger Verwarnung ihnen das Wort zu entziehen, den Sitzungsteilnehmern Bemerkungen zu machen, sie zur Ordnung zu rufen, Unterbrechungen der Sitzungen anzusetzen und nötigenfalls die Sitzung zu schließen, wenn die Fortsetzung derselben infolge des Verhaltens der Sitzungsteilnehmer oder der Zuhörer unmöglich wird. Wenn im Verlauf der Sitzung Ordnungsstörungen seitens der Zuhörer

vorkommen, kann der Vorsitzende die Entfernung des Publikums aus dem Sitzungsraum fordern.

§ 20. Das Protokoll der Sitzungen des Kreisrats wird vom Ratssekretär oder seinem Stellvertreter geführt.

*U n m e r k u n g.* Der Sekretär des Kreisrats kann zugleich auch Sekretär der Kreisverwaltung sein.

§ 21. Das Protokoll einer jeden Sitzung liegt im Sitzungsraum 3 Tage lang aus. Im Laufe dieser Zeit haben die Ratsglieder das Recht, bezüglich der Beschlüsse der Sitzungen und ihrer Reden Bemerkungen und Korrekturen einzubringen.

§ 22. Wenn im Laufe von drei Tagen keine Proteste gegen das Protokoll eingelaufen sind, erklärt das Präsidium das Protokoll für bestätigt. Pflicht des Präsidiums ist es, das Protokoll entsprechend den eingereichten Bemerkungen zu korrigieren.

§ 23. Zwecks Vorverhandlung einzelner Fragen kann der Kreisrat aus seinen Gliedern Kommissionen bilden.

§ 24. Der Kreisrat und seine Kommissionen haben das Recht, zu ihren Sitzungen Sachverständige zwecks Abgabe von Erklärungen hinzuzuziehen.

§ 25. Ein Ratsglied, das ohne zwingende Gründe im Laufe von drei Monaten nicht an den Sitzungen teilgenommen hat, gilt als aus der Zahl der Ratsglieder ausgeschieden. An seine Stelle tritt der folgende Kandidat aus der Liste, nach der das ausgeschiedene Glied gewählt war.

§ 26. Die Glieder des Kreisrats, die nicht in die Kreisverwaltung gewählt worden sind, erhalten für die Ausübung ihrer Amtspflichten eine Entschädigung nach Festsetzung des Kreisrats.

§ 27. Glieder des Kreisrats können nicht zugleich besoldete Beamte der Kreisverwaltung sein

oder mit der Kreisverwaltung Verträge abschließen. Diese Beschränkung gilt auch für ihre Familienmitglieder.

Über **Ausnahmen** davon beschließt der Kreisrat auf seiner Plenarsitzung mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit.

§ 28. Die Geschäftsführung der Kreisverwaltung wird kontrolliert von der Revisionskommission, die aus der Zahl der Ratsglieder gewählt wird. Die Zahl der Glieder der Revisionskommission bestimmt der Rat je nach Bedarf. Die Revisionskommission hat das Recht, Sachverständige zu ihren Arbeiten hinzuzuziehen und ihre einzelnen Glieder mit der Revision zu betrauen.

### C. Organisation und Geschäftsführung der Kreisverwaltung.

§ 29. Das ausführende Organ des Kreisrats ist die Kreisverwaltung, durch welche die gesamte Geschäftsführung des Rats besorgt wird.

§ 30. Die Kreisverwaltung besteht aus wenigstens drei Gliedern und dem Sekretär.

§ 31. Die Glieder der Kreisverwaltung und der Sekretär werden auf einer Plenarsitzung des Kreisrats gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden Ratsglieder erhalten haben.

**Anmerkung:** Gewählt werden können auch Personen, die nicht Glieder des Kreisrats sind. Sie haben in diesem Falle als Glieder der Kreisverwaltung das Recht, das Wort zu ergreifen.

§ 32. Die **Vollmachten** der Glieder der Kreisverwaltung bleiben in Kraft bis zur Neuwahl des Kreisrats.

§ 33. Aus der Zahl der Glieder der Kreisverwaltung bestimmt der Kreisrat eines zum **Vor-**

sitzenden der Kreisverwaltung, ein zweites zu dessen Stellvertreter.

§ 34. Die Geschäftsführung der Kreisverwaltung wird nach Maßgabe der Notwendigkeit in Abteilungen eingeteilt. Leiter der Abteilungen sind die Glieder der Kreisverwaltung, unter deren unmittelbarer Leitung die besoldeten Beamten arbeiten.

§ 35. Es könnten etwa folgende Abteilungen geschaffen werden:

1. Die allgemeine Verwaltungs-Abteilung (allgemeine Organisation der Kreis-Selbstverwaltung, Statistik und Listenführung usw.).
2. Die Wirtschaftsabteilung (Haushaltsplan, Steuern und Lasten, Anleihen, Vermögensverwaltung, Leitung der kommunalen Unternehmen usw.).
3. Bildungsabteilung.
4. Sanitäts und Veterinär-Abteilung.
5. Abteilung für Wege und Verkehrsmittel (Wege, Post, Telephon, Pferdepost- und Autostationen usw.).
6. Arbeits- und Fürsorgeabteilung.
7. Abteilung für Landwirtschaft und Verpflegung.

§ 36. Die Abteilungsleiter haben die Aufgabe die Geschäftsführung der entsprechenden Haushaltszweige der Selbstverwaltung zu regeln, wobei sie die laufenden Angelegenheiten auf Grund der Bestimmungen des Kreisrats und der Kreisverwaltung selbständig führen.

§ 37. Die Beamten der Kreisverwaltung ernennt die Kreisverwaltung.

§ 38. Zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten hält die Kreisverwaltung nicht seltener,

als einmal wöchentlich ordentliche Sitzungen ab. Die Tage dieser Sitzungen werden von der Kreisverwaltung festgesetzt und im Kreise allgemein bekannt gegeben.

§ 39. Die Sitzungen der Kreisverwaltung sind beschlußfähig bei Beteiligung von wenigstens drei Gliedern der Kreisverwaltung (den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Sekretär mitgerechnet). Auf der Sitzung muß wenigstens der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Sekretär anwesend sein.

§ 40. Die Sitzung wird geleitet vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder wenn sie beide abwesend sind, von einem der Glieder der Kreisverwaltung, welches die Versammlung für die betreffende Sitzung dazu wählt. An der Sitzung können mit Einverständnis oder auf Aufforderung der Kreisverwaltung auch Beamte oder andere Sachverständige teilnehmen mit dem Rechte, das Wort zu ergreifen.

§ 41. Die Beschlüsse der Sitzungen der Kreisverwaltung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung ist offen.

Anmerkung. Wahlen von Beamten müssen auf Verlangen einzelner Glieder in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.

§ 42. Der Sekretär der Kreisverwaltung führt die Protokolle der Sitzungen der Kreisverwaltung und leitet die gesamte Korrespondenz der Kreisverwaltung.

§ 43. Über die innere Geschäftsführung der Kreisverwaltung und über die Verwaltung der Gelder und Vermögensobjekte der Kreisverwaltung erläßt die Kreisverwaltung eine besondere In-

str u k t i o n, die in Kraft tritt, nachdem der Kreisrat sie durchgesehen und bestätigt hat.

§ 44. Die Kreisverwaltung verwendet die Kassenbestände der Kreis-Selbstverwaltung in den Grenzen des vom Kreisrat bestätigten Haushaltsplanes. In außerordentlichen Fällen, falls die Sache keine Verzögerung zuläßt, kann die Kreisverwaltung auch über den Haushaltsplan hinaus gewisse Summen, deren Höhe vom Kreisrat zuvor bestimmt wird, verausgaben. Diese letztgenannten Ausgaben jedoch müssen dem Kreisrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 45. Der Haushaltsplan für das kommende Jahr muß von der Kreisverwaltung spätestens zum 15. Oktober dem Kreisrat vorgelegt werden. Den Rechenschaftsbericht für das verfllossene Jahr stellt die Kreisverwaltung spätestens zum 1. März fertig.

§ 46. Für ihre Tätigkeit erhalten der Vorsitzende, der Sekretär und die übrigen Glieder der Kreisverwaltung ein festes Gehalt nach Beschluß der Plenarsitzung des Kreisrats. Die Festsetzung des Gehalts wird vor den Wahlen vorgenommen.

Die Gehälter der Beamten der Kreisverwaltung bestimmt der Kreisrat auf Antrag der Kreisverwaltung.

§ 47. Diese Hausordnung wird vom Landschaftsrat ergänzt entweder auf seine eigene Initiative oder auf Antrag der Kreisräte. In Fällen, die in dieser Hausordnung nicht vorgesehen sind, verfahren die Kreisräte nach dem von der Zeitweiligen Regierung erlassenen Ausführungsgesetz vom 22. Juni des Jahres 1917.

---

## **Zeitweiliges Gesetz über Überwachung der Selbstverwaltung.**

(Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 78 — 1919.)

### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Die Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Stadt-, Kreis-, Gemeinde- und Flecken-selbstverwaltungen gehört zur Kompetenz des Innenministers.

§ 2. Zur Ausübung der Überwachung hat der Innenminister das Recht jederzeit die Geschäftsführung aller Selbstverwaltungen zu revidieren, von ihnen Erklärungen zu verlangen und zur Sache gehörige Dokumente oder deren Abschriften anzufordern.

§ 3. Die Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Stadt- und Kreisverwaltungen übt der Innenminister persönlich oder durch einen Vertreter aus, über die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der Gemeinde und Fleckenverwaltungen aber durch die Kreisverwaltungen.

### **B. Die Überwachungsordnung über die Tätigkeit der Stadt- und Kreisverwaltungen.**

§ 4. Zur Ermöglichung der Überwachung werden Abschriften der Protokolle der Stadtverordneten-versammlungen und der Kreisräte dem Innenminister im Laufe von 7 Tagen nach Schluß der Sitzung zugesandt, welcher das Recht hat im Laufe von zwei Wochen nach Eingang der Protokolle im Administrativgerichtsverfahren gegen die Beschlüsse zu protestieren, wenn er in ihnen Gesetzverletzungen findet, und die Ausführung der protestierten Beschlüsse bis zur Gerichtsentscheidung zu sistieren.

**Anmerkung.** Der Protesttermin für die Stadt- und Kreisbudgets beträgt einen Monat.

§ 5. Findet der Innenminister auf Grund durch eine Revision oder auf anderem Wege erhaltener Daten in der Tätigkeit einer Stadt- oder Kreisverwaltung eine Gesetzesverletzung, die keine Anzeichen eines Verbrechens trägt, so teilt er solches der entsprechenden Selbstverwaltungsinstitution mit und stellt einen Termin zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung. Wenn zu diesem Termin keine Mitteilung über Abstellung der Gesetzesverletzung erfolgt ist, so hat der Innenminister das Recht zwei Wochen nach Ablauf des Termins beim Administrativgericht einen entsprechenden Protest einzureichen und die protestierte Tätigkeit bis zur Gerichtsentscheidung zu sistieren.

§ 6. Findet der Innenminister bei der Überwachung in der Tätigkeit einer Stadt- oder Kreisverwaltung Anzeichen von Verbrechen, so teilt er solches dem örtlichen Procurator zwecks gerichtlicher Belangung der Schuldigen mit.

§ 7. Die gewählten und ernannten Beamten der Stadt- und Kreisverwaltungsinstitutionen, kann der Innenminister, falls sie für im § 6 vorgesehenen Vergehen gerichtlich belangt worden sind, zeitweilig bis zur Gerichtsentscheidung vom Amte suspendieren.

An Stelle der suspendierten Beamten ernannt der Innenminister nötigenfalls Stellvertreter bis von der entsprechenden Selbstverwaltungsinstitution Stellvertreter ernannt oder gewählt werden.

---

## Inhaltsverzeichnis.

---

I.	Gesetz über die Kultur-Selbstverwaltung der Minoritäten . . . . .	S. 3
	Motivenbericht . . . . .	" 13
II.	Regierungs-Verordnung über die Organisa- tion der Kulturselbstverwaltung der Minori- täten . . . . .	" 30
	Verordnung über die Wahlen in den estländi- schen deutschen Kulturrat . . . . .	" 42
	Regierungs-Verordnung zur Führung der Nationalregister . . . . .	" 57
	Richtlinien für die Tätigkeit der Kulturkura- toren der Kulturselbstverwaltungen der Minoritäten . . . . .	" 61
III.	Von dem deutschen Kulturrat am 10. Novem- ber 1925 angenommene verbindliche Verord- nung über Auskunftspflicht der Glieder der deutschen Kulturselbstverwaltung . . . . .	" 64
	Vorläufige Geschäftsordnung für den estlän- dischen deutschen Kulturrat . . . . .	" 65
	Verordnung über die Steuer der deutschen Kulturselbstverwaltung . . . . .	" 70
IV.	Anhang. Regeln über Ausführung der Ver- ordnung der Temporären Regierung vom 30. März 1917 betreffend zeitweilige Organisa- tion der Verwaltung und der örtlichen Selbst- verwaltung im Gouvernement Estland . . . . .	" 75
	Hausordnung für die Kreisräte . . . . .	" 77
	Zeitweiliges Gesetz über Überwachung der Selbstverwaltung . . . . .	" 86

---